BANK=ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXXVI. Jahrgang

1. Februar 1937

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis

Die französische Abwertungsgesetzgebung Von Dr. K. Lang, Paris

Entstehungsgründe und Gegenwartsaufgaben der deutschen Aktienbanken

Unter besonderer Berücksichtigung des Filialbanksystems Von Privatdozent Dr. H. Linhardt, Münster i. W. Die Realsteuergesetzgebung vom 1. Dezember 1936 (Schluß)

Von Reg.-Rat Dr. Metz, Zentralfinanzamt München

Die Neuregelung der Aufwertungsfälligkeiten Von Landgerichtsrat Lucas, Eisenach

Gerichtliche Entscheidungen Bücherbesprechungen

Die französische Abwertungsgesetzgebung

Von Dr. K. Lang, Paris

Als in Frankreich nach einer fünf Jahre langen Deflationspolitik, die weder die Angleichung der französischen Preise an die Weltmarktpreise noch das innere Gleichgewicht der stark auseinandertallenden Groß- und Kleinhandelspreise noch endlich die Ausgeglichenheit des Staatshaushaltes herbeizutühren vermocht hatte, im Juni 1936 die Volkstrontregierung gebildet wurde, ließ ihr Programm der "Kaufkrafterhöhung der arbeitenden Massen" mit der voraussehbaren Folge eines erheblichen inneren Preisauftriebes und einer weiteren Vermehrung der Staatsschuld keinen Zweifel mehr darüber aufkommen, daß in Kürze eine Abwertung des Franc erfolgen mußte. Eine derartige Entscheidung war um so unausbleiblicher, als der Kapitalmarkt durch fortgesetzte Thesaurierung und Kapitalflucht und durch stärkste Beanspruchung für staatliche Bedürfnisse derart geschwächt war, daß er die großen Anleihebedürfnisse einer neuen expansiven Kreditpolitik unmöglich decken konnte.

Vorbereitung der Abwertung

Die Notwendigkeit einer Devalvation des Franc war bereits bei der Bildung der neuen Regierung von dieser selbst mit aller Schärfe erkannt worden, schon weil die Erhöhung der inländischen Produktionskosten durch die neue Sozialpolitik ausgeglichen werden mußte. Das Bekenntnis der Regierung Blum zur Verteidigung des Poincaré-Franc konnte daher nur so ausgelegt werden, daß der Zeitpunkt, in dem diese Verteidigung nicht mehr möglich war, von der Regierung selbst bestimmt werden sollte. Die Einsicht in die Unabänderlichkeit einer Abwertung des Franc führte schon im Juni 1936 auf internationalem Gebiet zur geheimgehaltenen Vorbereitung des Währungsabkommens zwischen Frankreich, den Vereinigten Staaten und England und in der innerfranzösischen Gesetzgebung vor allem zur Einführung der gesetzlichen Pflicht für die Anmeldung von Einkünften aus dem Auslande. Das Gesetzübner die Auslande. Das Gesetzübner die Auslande vom 30. Juli 1936 war in die bestehende Steuergesetzgebung ein-

gearbeitet worden, um den Eindruck zu vermeiden, daß sich Frankreich auf dem Wege zur Devisenzwangsbewirtschaftung befände. Mit den von den Steuerzahlern geforderten Angaben über die Herkunft ihrer Bezüge (aus dem Inlande oder Auslande) sollte nur der Wunsch der Regierung in Erscheinung treten, gegen die Steuerflucht und Steuerhinterziehung vorzugehen, gegen die in Frankreich schon immer mit geringem Erfolg gekämpft wurde. Der durch das Gesetz vom 30. Juli 1936 neugefaßte Artikel 124 des Gesetzes über direkte Steuern wurde dahin ergänzt, daß jeder französische Staatsangehörige mit dem Wohnsitz im Inlande, der im Auslande bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzt oder Träger von Forderungen gegen Ausländer ist oder durch irgendwelche Abmachungen Teilhaberrechte oder sonstige Bezüge aus dem Auslande bezieht, in seiner Steuererklärung den Wert und die Art dieser Güter oder Abkommen und der daraus bezogenen Einkünfte angeben muß. Die Erklärung mußte sich auf die Höhe der ausländischen Einkünfte des vergangenen Jahres und auf die Höhe der ausländischen Guthaben im Laufe desselben Jahres erstrecken. Mit dieser Ergänzung der Auskunftspflicht gegenüber der Steuerbehörde war in Wahrheit der erste Schritt zur Erfassung der wertbeständigen Anlagen durch die französischen Finanzbehörden verwirklicht und damit die Möglichkeit gegeben im Zeitpunkt der Develvetien in Aufmannte des Vergangenen Jahres und auf der Hohe keit gegeben, im Zeitpunkt der Devalvation die Abwertungsgewinne der ausländischen Vermögensanlagen zu erfassen. Hand in Hand mit der Pflicht zur Anmeldung von Auslandsanlagen betrieb die französische Regierung zur Verstärkung der steuerlichen Kontrolle den Abschluß gegenseitiger staatlicher Abkommen zur Bekämpfung der Steuerflucht. Der erste dieser Verträge kam am 25. Dezember 1936 mit Schweden zustande; nach diesem Vertrage sollen alle Zins- und Dividendenzahlungen und sonstige Bezüge an Staatsangehörige der beiden vertragschließenden Länder, soweit sie ihren Wohnsitz im Heimatlande haben, den Finanzbehörden des Vertragspartners mitgeteilt werden. Bei Abschluß weiterer Verträge dieser Art würde es Frankreich gelingen, eine scharfe Kontrolle der Auslandseinkünfte der Steuerzahler durchzuführen.

Gleichzeitig wurde die Kapitalflucht ins Ausland und in Gold einzudämmen gesucht, um bis zum

Zeitpunkt der Abwertung die Goldverluste der Notenbank nach Möglichkeit zu beschränken. Die Hortung von ausländischen Noten und die weitere Kapitalflucht wurde auf Grund einer "Empfehlung" des Bankenverbandes an seine Mitglieder zumindest theoretisch dadurch verhindert, daß nur für nachweisbar kautmännische oder Reisezwecke Devisen von den Banken abgegeben werden durften. Diejenigen Personen, die bei der Bank von Frankreich die Goldeinlösung von Noten verlangten, wurden einer besonderen Kontrolle der Finanzverwaltung unterworfen, welche zu einer fast vollständigen Abschreckung des goldsuchenden Publikums führte, und schließlich wurden die Banken selbst ersucht, den Handel mit Gold einzustellen. Mit diesen Vorschriften wurde eine Schonung der Gold- und Devisenbestände der Notenbank erreicht. Am 25. September 1936 wurde die Devalvation Tatsache.

Die neue Währung

Das Währungsgesetz vom 1. Oktober 1936 hebt die Artikel 2 und 3 des Währungsgesetzes vom 25. Juni 1928 auf. Art. 2 des Gesetzes von 1928 hatte den Goldgehalt des Franc auf 65,5 Milligramm festgesetzt und Art. 5 enthielt die Goldeinlösungspflicht von Banknoten, für die ein Mindestbetrag festgesetzt werden konnte. Für den neuen Franc ist kein fester Goldgehalt, sondern lediglich ein Höchst- und ein Mindestgehalt an Gold statuiert worden. Während der Franc, so wie er aus der Reform Poincare's hervorging, 65,5 Milligramm Goldgehalt (900/1000) besaß, kann der Goldgehalt des neuen Franc zwischen 43 und 49 Milligramm durch Verordnung des Kabinetts festgesetzt werden, eine Entscheidung, die im Währungsgesetz an keine Befristung gebunden ist. Die Spielarten der Goldeinlösungspflicht der Bank von Frankreich, die vor der Abwertung nur in ganzen Barren im Werte von 215 000 frs auf Grund einer Verordnung zu Art. 2 Abs. 2 des alten Währungsgesetzes erfolgte, sind im neuen Währungsgesetz ebenfalls einer Regelung durch Verordnung überlassen worden. Diese Verordnung, die erst nach endgültiger Stabilisierung ergehen kann, dürfte einen weit höheren Mindestbetrag verlangen und dadurch praktisch die Goldeinlösungspflicht aufheben.

Bis zur endgültigen Festsetzung des Goldgehaltes des neuen Franc, der einer Abwertung von 25,19 bis 34,35% unterworfen worden ist, wurde ein Währungsausgleichfonds geschaffen, dem die Aufgabe zufällt, "das Verhältnis des Franc zu den ausländischen Währungen zu ordnen, indem er die Parität des Franc zum Gold in den angegebenen Grenzen aufrechterhalten soll". Die Leitung des Währungsausgleichfonds liegt in den Händen der Bank von Frankreich, die ihn für Rechnung und unter Verantwortung des Schatzamtes führt. Seine Arbeitsweise unterliegt der Regelung durch den Finanzminister. Mit der Einführung eines festen Goldgehaltes für den neuen Franc soll der Währungsausgleichfonds in Liquidation treten, und seine Vermögensmasse soll ausschließlich zur Tilgung von Staatsschulden verwandt werden. Die Bank von Frankreich ist ermächtigt worden, mit dem Währungsausgleichfonds An- oder Verkauf von Gold und Devisen zu tätigen.

Die Vereinbarung zwischen dem Finanzminister und der Bank von Frankreich vom 25. September 1936 ist durch das Währungsgesetz legalisiert worden. Diese Vereinbarung bestimmte, daß von dem etwa 17 Milliarden betragenden vorläufigen Buchgewinn aus der Neubewertung des Gold- und Devisenbestandes der Notenbank (auf der Basis des Mindestsatzes für die Abwertung: 1 Franc = 49 Milligramm Gold) 10 Milliarden dem Währungsausgleichfonds zusließen und der weitere Ueberschuß aus der Neubewertung dem Schatzamt zur Verfügung gestellt werden sollten. Auf Grund dieser Mittel hat das Finanzministerium dem Crédit Foncier de France, dem unter staatlichem Einfluß stehenden zentralen Immobiliarkreditinstitut, einen vorläufigen Vorschuß von 3 Milliarden Francs eingeräumt, der im Ausmaß von 2,5 Milliarden neuen Darlehen an die Selbstverwaltungskörper zur Finanzierung der Arbeits-beschaffung zugute kommen, während der Rest-betrag von 500 Millionen für neue Hypothekendarlehen und Schiffskredite verwertet werden soll. Das Schatzamt glaubte ursprünglich, diesen Betrag von 3 Milliarden Francs zur Finanzierung der Arbeitsbeschaffung vollends erübrigen zu können. Der Finanzminister hat sich aber im Finanzgesetz für 1937 Anfang Januar ermächtigen lassen, die vorschußweise verausgabten 3 Milliarden durch die Aufnahme einer Anleihe zu refundieren. Diese Anleiheermächtigung stellt sich mittelbar als eine veränderte Verteilung des Gewinnes aus der Neu-bewertung des Goldbestandes dar: der Abwertungsgewinn, den das Schatzamt erzielt hat, erlaubte keine Verwendung für Sonderzwecke, sondern — nach Zuweisung der Mittel an den Währungs-ausgleichfonds — lediglich eine teilweise Abdeckung der provisorischen Vorschüsse der Notenbank an das Schatzamt.

Nach Art. 5 des neuen Währungsgesetzes sind die Gold- und Devisenbestände der Bank von Algerien und der übrigen kolonialen Notenbanken sowie die der Protektorate den gleichen Grundsätzen über die Neubewertung des Gold- und Devisenbestandes unterworfen worden wie die der Bank von Frankreich. Ferner sind die kolonialen ermächtigt worden, französische Notenbanken Francs in ihren Beständen an Gold und Devisen zu halten, selbst wenn diese Vorschrift den bestehenden Statuten und Konventionen widerspricht. Diese Bestimmung ist wohl so auszulegen, daß für den Deckungsbestand der kolonialen Notenbanken französische Francs ausnahmsweise jetzt schon als Golddevisen zugelassen sind.

Der neue Franc und internationale Zahlungsverpflichtungen

Mit Hilfe des Artikels 6 des neuen Währungsgesetzes versuchte der Senat im Gegensatz zur Regierung, die aber schließlich seiner Auffassung beigetreten ist, für alle internationalen Zahlungsverpflichtungen, die vor der Abwertung eingegangen waren, die alte Francparität maßgebend sein zu lassen. Diese Bestimmung war in dem Bestreben getroffen worden, den ausländischen Francschuldnern keinen Gewinn aus der Abwertung des Franc zu belassen. Im Gegensatz zu dem alten Währungsgesetz von 1928, das in Artikel 2 Absatz 2 bestimmte, daß die Definition des Poincaré-Franc mit 65,5 Milligramm

Gold lediglich auf diejenigen internationalen Zahlungsverpflichtungen nicht anwendbar sei, die vor der Veröffentlichung des Gesetzes in Goldfrancs stipuliert waren, wollte das neue Währungsgesetz durchweg den alten Goldgehalt des Franc weiter ausschlaggebend sein lassen, auch wenn die Schuld nur in Francs, ohne Goldklausel, vereinbart worden ist. Für alle Zahlungen auf Grund von Verpflichtungen, welche vor der Abwertung in Francs eingegangen waren, sollte das französische Währungsgesetz maßgebend sein, das zur Zeit der Eingehung der Zahlungsverpflichtung in Geltung war [Art. 6]. Internationale Zahlungen im Sinne dieses Gesetzes sind Zahlungen in Ausführung eines Vertrages, die einen zweifachen Geldtransfer von Land zu Land vorsieht, also alle baren Anleihen und Kredittransaktionen, nicht Warenlieferungen. Dieser Artikel 6 des neuen Währungsgesetzes, welcher den zahlreichen ausländischen Schuldnern Frankreichs sowie den wenigen inländischen Schuldnern ausländischer, in Francs gesebener Anleihen die Rückzahlung in Francs zu 65,5 mg Gold auferlegte, mußte notwendig an den Grenzen Frankreichs seine Durchsetzungskraft verlieren, so daß schließlich nur die fran-zösischen Schuldner ausländischer Francsanleihen und Kredite von ihm erfaßt werden konnten, die für eine Francschuld hätten Goldfrancs zahlen müssen. Als Oesterreich und Jugoslawien gelegentlich der ersten Zinsfälligkeiten für Francanleihen an fremde Staaten Frankreich die Anerkennung des Artikels 6 des Währungsgesetzes versagten, erwies sich diese Regelung als eine ausschließliche und unbillige Belastung für inländische Schuldner in Francs gewährter Auslandskredite, und im Januar 1937 brachte die französische Regierung selbst ein Gesetz zur Abänderung des Artikels 6 des neuen Währungsgesetzes bei der Kammer ein, nach welchem nunmehr lediglich auf Goldfranc-Basis gewährte Kredite von der neuen Definition des Franc nicht betroffen werden sollen. Damit kann der Versuch als gescheitert gelten, den ausländischen Schuldnern von Francs-Krediten den Nutzen aus der französischen Abwertung vorzuenthalten. und damit hat sich die Stellungnahme des alten Währungsgesetzes von 1928 zur Frage der internationalen Zahlungsverpflichtungen als praktisch allein durchführbar erwiesen.

Währungsgesetzgebung und Kapitalmarkt

Nach Artikel 8 des neuen Währungsgesetzes sind alle Geschäfte über Goldbarren und Goldmünzen der Genehmigungspflicht unterworfen, welche von der Bank von Frankreich ausgeübt wird. Zuwiderhandlungen werden mit Strafen in Höhe des Wertes der dieser Vorschrift zuwiderlaufenden Geschäfte geahndet. Die Goldausfuhr und -einfuhr ist ebenfalls der Genehmigung der Bank von Frankreich unterworfen worden. Die Genehmigung muß erteilt werden für Goldtransaktionen, die kaufmännischen und industriellen Zwecken dienen. Bei Festsetzung des endgültigen Goldgehaltes des neuen Franc soll die Genehmigungspflicht der Bank von Frankreich für Goldtransaktionen in Wegfall kommen. Damit setzte sich das neue Währungsgesetz wiederum in Gegensatz zu dem Währungsgesetz Poincaré's, welches das seinerzeit bestehende Goldausfuhrverbot aufhob. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß das Gesetz

von 1928 eine endgültige Stabilisierung des Franc auf Goldbasis mit sich brachte.

Das Währungsgesetz vom 1. Oktober 1936 verfolgte jedoch mit der Genehmigung des Goldhandels und mit dem Verbot der privaten Goldausfuhr besondere Zwecke. Durch diese Kontrolle des Goldhandels ist die Pflicht zur Anmeldung des privaten Goldbesitzes ermöglicht worden und damit die Erfassung der privaten Goldbestände, deren Ab-wertungsgewinn, ebenso wie der der Auslandsguthaben, dem Staat zufließen sollte. Artikel 10 des neuen Währungsgesetzes bestimmt, daß alle natürlichen und juristischen Personen, die in Frank-reich ihren Wohnsitz bzw. Sitz haben, ihren Goldbesitz bei der Bank von Frankreich zur alten Parität (65,5 mg Gold für den Franc) gegen Francnoten eintauschen können. Wird von dieser Möglichkeit der freiwilligen Goldeinlösung kein Gebrauch gemacht, so ist der Goldbesitz beim Finanzamt anmeldungs-pflichtig. Dieselbe Verpflichtung trifft sogar Gesell-schaften, die ihren Sitz zwar im Auslande haben, deren Aktienmehrheit sich aber in französischen Händen befindet, selbst dann, wenn die Mehrheit der Aktien mit aus Frankreich stammenden Mitteln bestritten worden ist. Goldbesitz unter 200 g ist von der Anmeldung befreit. Nach Art. 11 ist der Abwertungsgewinn aus dem Besitz von Gold (in Francs gerechnet) an das Finanzamt abzuführen. Die genaue Festsetzung des Abwertungsgewinnes und die Fälligkeit dieser außerordentlichen Steuerforderung wird noch durch Verordnung vorgenommen. Zur Durchführung der Goldanmeldungspflicht ist eine neue Solidarhaftung der Verwaltungsrats- und Vorstands-mitglieder von Aktiengesellschaften eingeführt worden, wonach diese persönlich für die Entrichtung der Goldsteuer haften. Fernerhin sind die Unternehmungen und Personen, welche Goldgeschäfte tätigen verpflichtet worden, alle Unterlagen und Aufzeichnungen über diese Geschäfte den Steuer-Schließlich mußten alle behörden mitzuteilen. Devisengeschäfte, die vom 1. bis 26. September 1936 getätigt worden sind, der Steuerbehörde angemeldet werden, und alle Termingeschäfte an französischen Börsen in der Zeit vom 21. bis 26. September wurden mit einer 50% igen Gewinnsteuer belegt. mit Ausnahme derjenigen, welche französische Staatswerte betrafen. Damit hatte die französische Regierung alle Quellen erfaßt, aus denen dem Privatkapital Ab-

wertungsgewinne zufließen konnten.

Diese in den Artikeln 8 und 10 bis 13 des neuen Währungsgesetzes niedergelegten Beschränkungen des Goldhandels und die Wegsteuerung der Abwertungsgewinne haben von Beginn an lähmend auf die Enthortung und Rückrufung von Goldbesitz gewirkt und damit die Auflockerung des französischen Kapitalmarktes gehemmt und darüber hinaus einen illegalen Goldmarkt und gesetzwidrige Goldexporte ins Leben gerufen. Die Goldbesitzer glaubten, die Verluste, die aus der Wegsteuerung des Abwertungsgewinnes ihnen entstehen mußten, in der erwarteten Abwertungshausse an den französischen Börsen nicht wieder aufholen zu können, und verweigerten überwiegend die Auflösung ihres Goldbesitzes.

So hat die freiwillige Goldablieferung an die Bank von Frankreich zum alten Kurs nur geringe Erfolge gezeitigt. Das Bestreben der französischen Abwertungsgesetzgebung, allein den Staat aus der Devalvation Nutzen ziehen zu lassen, hat damit wesentlich zur Abschreckung langfristiger Kapitalinvestitionen in Frankreich beigetragen, ohne dem Staat erhebliche Mittel aus der außerordentlichen Be-Abwertungsgewinne zuzuführen. der Frankreich ist mit dieser Gold- und Börsengewinn-besteuerung einen eigenen Weg gegangen, der bisher in keinem Lande mit geglückter Auflockerung des Kapitalmarktes durch die Abwertung beschritten worden ist, und die Folgen dieser vom Standpunkt der sozialen Gerechtigkeit aus begrüßenswerten, aber wirtschaftlich schädlichen Gesetzgebung haben sich bald gezeigt. Diese die langfristige Kapitalinvestition psychologisch beeinträchtigende Gesetzgebung ist mit dafür verantwortlich, daß der fran-zösische Markt für Staatswerte aus der Abwertung keinen Nutzen ziehen konnte. Die französischen Renten stehen heute noch tiefer als in der gleichen Vorjahrszeit, trotzdem inzwischen die damals schon drohende Abwertung eingetreten und die 10% ige Zinskürzung durch die Notverordnungen der Regierung Laval wieder aufgehoben worden ist. So ge-währen einige französische Renten heute, vier Monate nach der Abwertung, noch einen Zinsertrag von 5,4%. Wenn auch die Unausgeglichenheit des Staatshaushaltes für 1937 und die großen staatlichen Anleihebedürfnisse für das laufende Jahr im Ausmaß von etwa 30 Milliarden Francs dazu beigetragen haben, einen Aufschwung des Marktes für staatliche Werte zu verhindern, so ist das Darniederliegen des Rentenmarktes doch auch zum großen Teil auf die Wirkung der Wegsteuerung der Abwertungsgewinne und der durch sie bedingten Goldhandelskontrolle zurückzuführen. Diese Erkenntnis hat sich erst um die Jahreswende im Regierungslager durchgesetzt und zu einer Revision in der Frage der Erfassung der Abwertungsgewinne der Gold- und Devisenbesitzer geführt. Die Umkehrinder Politik gegenüber den Gold- und Devisenbesitzern ist dadurch beschleunigt worden, daß der Staat den Kapitalmarkt für eine gewöhnliche Anleihe, auch nach der Abwertung, nicht beschreiten konnte und durch die Auflegung einer Amnestieanleihe für Gold- und Devisenbesitzer zur Aufbringung größerer Mittel zu gelangen hoffte. So entschloß sich die Regierung Blum bereits um die Jahreswende, diejenigen Goldbesitzer, die schon von der freiwilligen Ablieferung des Goldes an die Bank von Frankreich Gebrauch gemacht hatten oder noch Gebrauch machen wollten, gegen Vorlegung der Goldempfangsbescheinigung der Notenbank zur Zeichnung einer neuen 3½ %igen Anleihe zuzulassen, welche nach 3 Jahren mit einem Aufgeld von 40% zurückgezahlt werden soll. Damit wird über den Umweg der An-leihezeichnung den Goldbesitzern ein Gewinn von 40% aus der Abwertung belassen. Die Berechtigung zur Teilnahme an dieser Anleihe wurde kurz darauf auch denjenigen zugesprochen, die gegen Abtretung von Auslandsguthaben an die Notenbank die neue Anleihe zeichnen. Zugelassen sind für die Anleihezeichnungen Pfunde, Dollar, Gulden, schweizer Franken und Belga. Die Zeichner entgehen durch die Beteiligung an der neuen Anleihe der vom Währungsgesetz festgesetzten Devisenbesteuerung. So ist den Gold- und Devisenbesitzern die Möglichkeit gegeben worden, den Gewinn aus der Abwertung in Höhe von 40% zu behalten, wenn sie von der neuen Anleihe

Gebrauch machen. Die Bedingung der Anleihezeichnung zur Belassung des Abwertungsgewinnes bleibt aber ein Minus gegenüber der völligen Freiheit der Goldbewegung, wie sie im Gefolge des Stabilisierungsgesetzes von 1928 eingetreten ist, und die Bedingtheit dieser Steueramnestie für die Abwertungsgewinnler dürfte noch immer bremsend auf die Entwicklung des französischen Kapitalmarktes einwirken, der eine vorübergehende Abwertungshausse schon hinter sich hat.

Angesichts der bisher ungünstigen Entwicklung des Kapitalmarktes und der fortgesetzten Zurückhaltung des Publikums auf dem Rentenmarkt ist es schwer verständlich, daß die französische Regierung die in Frankreich so lange vorliegenden Pläne zur Aufnahme der Offenmarkt-Politik, die schon um die Jahreswende 1935/36 vom Kabinett Flandin gefaßt waren, weiter zurückgestellt hat, zumal allein von einer Konversion der Staatsanleihen eine spürbare Ersparnis im Budget erreicht werden kann. Bei der Fassung des Währungsgesetzes hat die Regierung in der Verteilung des Gewinnes aus der Neubewertung des Goldbestandes der Notenbank geglaubt, davon absehen zu können, durch eine Zuweisung an einen Träger der Offenmarkt-Politik, dem erfolgreichen belgischen Beispiel folgend dem Markt für staatliche Werte eine kräftige Stütze geben zu können. Das sehr schnelle Erlahmen der Auftriebsbewegung auf dem Rentenmarkt hat dann das Fehlen einer wirksamen Offenmarkt-Politik erkennen lassen. Vielleicht hat die Regierung geglaubt, auf Grund der außerordentlichen Stärke der Amortisationskasse, die ihr Anlagevermögen von 100 Milliarden Francs vorwiegend (zu 80%) in Staatswerten angelegt hat und weitere Anlagegelder laufend demselben Zweck widmet, auf eine Offenmarkt-Politik verzichten zu können. Die Amortisationskasse kann aber nur den Ankauf von Staatswerten vornehmen, um diese im Portefeuille zu behalten, nicht aber durch zeitweilige Aufnahme und Abgabe zur Regulierung des Geldmarktes beitragen. Ferner bildet ihr erheblicher Rentenbesitz, der teilweise sehr billig erworben wurde, durch die dieser Anlage ein ernsthaftes hohe Rendite Hindernis für die Verbilligung der Zinssätze, da die Amortisationskasse die Verzinsung der Sparkassenguthaben nach ihren eigenen Erträgen festsetzt und ebenso die Verzinsung der ihr anvertrauten Zeit-Nachdem man nun den Neubewertungsgewinn der Goldreserve der Bank von Frankreich endgültig verteilt hat, dürfte es der Regierung schwer fallen, die Mittel für einen kräftigen Träger der Offenmarkt-Politik zu beschaffen.

Währungsausgleichfonds und Schatzamt nach der Abwertung

Die bisher unzureichende Goldeinlösung und die unbefriedigende Repatriierung ausländischer Guthaben wirken sich auch naturgemäß ungünstig für den Währungsausgleichfonds aus, dem die Befriedigung der durch die Verstärkung der Einfuhr gesteigerten Devisennachfrage obliegt. Dem Währungsausgleichfonds sind die ihm nach dem Währungsgesetz gebührenden 10 Milliarden Francs in Goldüberwiesen worden. Da die Transaktionen dieses Fonds geheimgehalten werden, ist man auf Indizien angewiesen, um einen Ueberblick über seine gegen-

wärtige Lage zu gewinnen. Aus den Ausweisen der Bank von Frankreich ergibt sich, daß der Währungsausgleichfonds am 9. und 23. Oktober einmal 5 Milliarden, im zweiten Falle 2 Milliarden Gold gegen Francs eingetauscht haben dürfte. Somit hat der Fonds im Oktober offenbar Francs zum Goldankauf benötigt. Inzwischen hat der Fonds aber weitere Goldverkäufe, die als Zugang des Goldbestandes der Notenbank in Erscheinung treten müßten, nicht mehr vorgenommen. Danach dürfte sich der Goldeingang beim Fonds nach dem Oktober kaum mehr fortgesetzt haben. Ein weiteres Indiz für die Geringfügigkeit der Goldzugänge ergibt sich daraus, daß die Rückzahlung des im Februar 1936 in England aufgenommenen 75-Millionen-Pfund-Kredites Anfang Dezember 1936 nicht vom Währungsausgleichfonds getätigt wurde, sondern von der Bank von Frankreich selbst, welche 4 Milliarden Gold aus ihren eigenen Beständen zur Abdeckung des englischen Kredites verwenden mußte. Wenn in den ersten drei Wochen des laufenden Jahres der Währungsausgleichfonds nach englischen Statistiken über 200 Millionen Francs Gold nach England übertrug, so rechtfertigt diese Tatsache ihrerseits den Schluß, daß die Kapitalrepatriierung aus England, einem der Länder, dem sich das französische Fluchtkapital vorwiegend zugewandt hat, trotz der bedingten Ueberlassung des Abwertungsgewinnes nicht stark genug war, um die französischen Rohstoffkäufe und eventuelle weitere Kapitalabwanderungen auszugleichen.

Der Goldbestand und die Vorschüsse an das Schatzamt haben sich im Ausweis der Bank von Frankreich seit dem letzten Abschluß vor der Abwertung wie folgt entwickelt:

	25. IX. 36	2. X. 36	15. I. 37
	in Milliarden fra		
Goldbestand Vorschüsse an das Schatzamt	50,1	57,41)	60,41)
a) vorübergehender Art b) dauernder Art	15,9 3,2	12,8 3,2	19,6 3,2

1) Neubewertung auf der Grundlage 1 fr = 49 mg.

Der Deckungssatz betrug am 25. IX. 36: 54,42%, am 2. X. 36: 60,47% und am 15. 1. 37: 57,57%. Der Mitte Januar ausgewiesene Goldbestand 60,4 Milliarden Francs, der auf der Basis des Mindestsatzes für die Devalvation (49 mg Gold pro Franc) bewertet worden ist, stellt sich gleich 45 Milliarden alter Francs; zählen wir ihm noch den etwa auf 3 Milliarden Francs zu beziffernden Goldbesitz des Währungsausgleichsonds hinzu, so gelangen wir zu einem Goldbestand von nicht ganz 48 Milliarden alter Francs, der also — nach Rückzahlung der englischen Anleihe - geringer wäre als der Goldbestand zur Zeit der Abwertung (50 Milliarden frs). Obwohl dem Schatzamt aus der Neubewertung des Goldbestandes etwa 7 Milliarden zugeflossen sind und ihm ferner die neue Amnestieanleihe für Gold- und Devisenbesitzer Eingänge zugeführt haben muß, ist es vier Monate nach der Abwertung stärker bei der Notenbank verschuldet, als dies vor der Devalvation der Fall war. In bezug auf die staatlichen Finanzen hat die Abwertung das Fortschreiten der Ver-schuldung also nur auf ganze kurze Zeit unterbrochen. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Gestaltung der Abwertungsgesetzgebung, auch

nach ihren zahlreichen Abänderungen, die richtige Lösung für eine Besserung des französischen Kapitalmarktes noch nicht gefunden hat. Voraussichtlich hätte die völlige Freizügigkeit der Gold- und Devisenbewegung ohne Abwertungsbesteuerung größere Erfolge gezeitigt.

Entstehungsgründe und Gegenwartsaufgaben der deutschen Aktienbanken

Unter besonderer Berücksichtigung des Filialbanksystems

Von Privatdozent Dr. H. Linhardt, Münster i. W.

Das "Bank-Archiv" hat in Nr. 3 des laufenden Jahrganges aus der Feder des gleichen Verfassers eine ausführliche Würdigung der geschichtlichen Leistung und gegenwärtigen Aufgabe des deutschen Privatbankiers veröffentlicht. Der derzeitigen Ankündigung entsprechend erteilt es nunmehr dem Verfasser zu Betrachtungen über die Entstehungsgründe und Gegenwartsaufgaben der deutschen Aktienbanken das Wort.

Die Schriftleitung

Ι.

Wie in anderen Ländern mit hochentwickelter Wirtschaft sind auch in Deutschland die Aktienbanken die wichtigsten Träger des modernen Kreditverkehrs. Unter Aktienbank wird hier die in Form der Aktiengesellschaft betriebene Kreditbank verstanden; Notenbanken und Hypothekenbanken in Form der Aktiengesellschaft sind nicht mit einbegriffen.

Die Geschichte der Aktienbank beginnt mit dem Zeitpunkt, wo sich das Aktienprinzip zu Beginn des 19. Jahrhunderts in der modernen Wirtschaft erfolgreich durchsetzte und schließlich auch in der Bankwirtschaft zu neuzeitlichen Formen führte. Entwicklung setzte in den wichtigsten Ländern westlicher Zivilisation ungefähr gleichzeitig ein. nationalen Typen der hieraus entstandenen Aktien-kreditbanken, kurz genannt Aktienbanken, sind jedoch stark voneinander verschieden, nicht nur soweit die politische Geschichte und wirtschaftliche Struktur der einzelnen Nationalstaaten sich unterscheiden, sondern auch deshalb, weil ganz verschiedene Gesellschafts- und Wirtschaftsauffassungen, politische Ideen, rechtliche Ordnungen und kredittheoretische Anschauungen die nationale Bildung der Kreditbanken mitbestimmt haben. So ist die Ausprägung der deutschen Aktienbank wesentlich verschieden von der englischen, französischen und amerikanischen Aktienbank. Die Unterschiede ergeben sich — vom einzelnen Bankinstitut und vom einzelnen Banktyp aus gesehen - durch anders verlaufende Grenzziehungen innerhalb der Bankkundschaft und der Bankgeschäfte und - vom Geld- und Kapitalmarkt aus gesehen - durch eine andere Verteilung der auf sämtliche Marktträger entfallenden Marktfunktionen; sie liegen außerdem in einschneidend wirkenden und für alle Träger eines nationalen Geld- und Kapitalmarktes allgemein geltenden banktechnischen und wirtschaftsorganisatorischen Momenten wie Scheckoder Giroverkehr, Barverkehr oder bargeldloser Verkehr, Einzelbank oder Filialbank.

Will man sich über die Entstehungsgründe der Aktienbank in Deutschland Rechenschaft geben, so muß man sich auf die Struktur der deutschen Bankwirtschaft im Zeitpunkt des Auftretens der ersten Aktienbanken zurückbesinnen. Dieser Zeitpunkt liegt in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts. Um diese Zeit stand in Deutschland der Privatbankier noch im Vordergrund. Er war der Wirtschaftspionier, der die Bedeutung des modernen Verkehrs erfaßte, der zur Errichtung der ersten deutschen Eisenbahnen die Finanzierungsmittel bereitstellte, der neue Industrien ins Leben rief, aufstrebende, führerbegabte Kräfte entwickelte und förderte. Er war es zugleich, der den Staat mit Kredit versorgte, indem er die Emissionen von Staatspapieren übernahm und diese in seiner Kundschaft unterbrachte. Neben den Privatbankiers, die außer dem Emissionsgeschäft hauptsächlich das Wechselund Akzeptgeschäft pflegten, spielten in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts die Privatnotenbanken eine bedeutende Rolle. Man damals die strenge Trennung Notenemission und Kreditgeschäft nicht; weder in der praktischen Anschauung, noch in staat-lichen Gesetzen gab es ein Hindernis, beide Banksparten zusammen zu betreiben. In der Frühperiode des Liberalismus in Deutschland hielt man stark an den Grundsätzen der Gewerbefreiheit fest und diese Grundsätze verlangten auf dem Gebiet der Bankwirtschaft die Anerkennung des sog. Prinzips der Bankfreiheit, wonach für die Ausübung jeglicher Banktätigkeit ebensowenig Beschränkungen gelten sollen, wie auf anderen Gebieten wirtschaftlicher Betätigung. So kam es, daß in Deutschland in der Zeit von etwa 1820-40 eine Unzahl von Privatnotenbanken gegründet wurde. Die von ihnen ausgegebenen Noten waren nur in einem beschränkten Umkreis bekannt und in Zahlung genommen, die Aktivgeschäfte solcher "Zettelbanken", wie man sie auch nannte, waren recht vielgestaltig und nach heutiger Auffassung mit dem Wesen einer Notenbank meist schlecht vereinbar; einheitliche Deckungsvorschriften gab es nicht, ebensowenig wie eindeutige Bankprinzipien, und so trugen die Zettelbanken nur noch mehr dazu bei, die Verwirrung des Geldwesens der zahlreichen Einzelstaaten zu erhöhen. Außer den genannten Banktypen gab es noch einen dritten, die Staatsbank. Verschiedene Einzelstaaten hatten solche Bankinstitute errichtet und ihnen teils Sonderaufgaben, teils ähnliche Aufgaben übertragen, wie sie die Staatsbank von heute und darüber hinaus die moderne Zentralnotenbank im Verhältnis zum Staat zu erledigen hat.

Der Grundgedanke der ersten Aktienbanken in Deutschland und in anderen Ländern war, auf die Ausgabe von Noten nach Möglichkeit überhaupt zu verzichten und statt dessen hauptsächlich das Depositengeschäft zu betreiben. Freilich war dieser Grundgedanke nicht gleich in aller Klarheit erfaßt und auch in allen Ländern nicht gleich stark Noch vor der Reichsgründung waren in Deutschland eine Reihe solcher Aktienbanken errichtet worden. Ihr Tätigkeitsfeld lag in überwiegendem Umfange noch in der Provinz, ihr Sitz war dort in Städten wie Köln, Darmstadt, Barmen, Meiningen, Breslau, München und Stuttgart. Erst nach der Reichsgründung gewann Berlin allmählich seine heutige Bedeutung als Sitz der größten Aktienbanken, teilweise durch Errichtung neuer Institute in Berlin, teilweise durch Verlegung des

Sitzes früherer Provinzinstitute, vor allem aber durch die einsetzende Fusions- und Konzentrations-

bewegung im deutschen Bankgewerbe.

Welches waren die Hauptgründe, die in wenigen Jahrzehnten zur Herausbildung eines neuen Banktyps in Deutschland führten? Die Hauptgründe liegen erstens im Aktienwesen überhaupt, zweitens in der Tauglichkeit des Aktienwesens für kreditwirtschaftliche Unternehmungen, drittens in der Industrialisierung und Verkehrsverflechtung der deutschen Wirtschaft und viertens in der zunehmenden wirtschaftlichen und schließlich auch politischen Einigung des deutschen Volkes. Diese vier Entstehungsgründe sollen kurz

ausgeführt werden.

Das Aktienprinzip beruht auf der Personenvereinigung zum Zweck der Kapitalaufbringung, auf der Haftbeschränkung zum Zweck der Kapitalbeteiligung und auf der Organbildung zum Zweck der Unternehmungsführung. Die Unternehmungsform der Aktiengesellschaft bietet eine Reihe größerer Möglichkeiten gegenüber den Unternehmungsformen der Personalgesellschaft und der Einzelfirma. Die Aktiengesellschaft als juristische Person gewährleistet die unbegrenzte Fortdauer einer wirtschaftlich lebensfähigen Unternehmung, indem die Unternehmung sowohl in der Leitung wie in der Kapitalaufbringung von der physischen Person unabhängig wird. Die Aktiengesellschaft gewährleistet ferner die Möglichkeit der Trennung von Kapitalbesitz und Unternehmungsleitung derart, daß der geeignete Führer ohne Kapital in die Verfügungsgewalt des Kapitals vieler Anderer treten kann, die keine Führerqualität besitzen oder besitzen müssen. Die Errichtung eines bestimmten Leitungsorgans wie des Vorstandes der A. G., gewährleistet außerdem die Heranziehung verschiedenartiger Führerbegabungen und ihre Zusammenfassung zu einem "synthetischen Unternehmer". Dieser synthetische Unternehmer, gedacht als das im Vorstand zusammengefaßte Führergremium, vereinigt in sich den wirtschaftlichen Fachmann, den technischen Spezialisten, den Organisationsfachmann, den Finanzfachmann usw.

Was die Form der Aktiengesellschaft auf dem Gebiet der Kredit wirtschaft zu bieten vermag, ist im allgemeinen: die Unabhängigkeit der Unternehmung von der begrenzten Kapitalmacht persönlicher Inhaber und Gesellschafter, die Beschränkung der Haftung für die Kapitalbeteiligten, die Sicherung des Namens sowie die Erhaltung der daran geknüpften geschäftlichen Beziehungen und des darin liegenden Vertrauens und im besonderen: die Entwicklungsmöglichkeiten einer Aktienkreditbank, insbesondere auch die Möglichkeit zur Errichtung von Filialen, die Einheitlichkeit der geschäftlichen Richtlinien und im weiteren Sinne die Unsumme von Berührungsmöglichkeiten zwischen den vielen Einzelbetrieben der gleichen Bankunternehmung und den wirtschaftlichen Kreisen aller Art an verschiedenen Orten.

Diese an sich nicht vollzähligen kreditwirtschaftlichen Möglichkeiten der Aktiengesellschaft sollen nur in einigen Punkten näher ausgeführt werden. Nach der personellen Seite verbürgt das Vorhandensein besonderer Organe die Kontinuität der Leitung. Es ist bekannt, daß in Deutschland eine beträchtliche Anzahl von alten

und soliden Privatbankgeschäften deshalb aus dem Wirtschaftsleben ausgeschieden weil nach dem Tode der bisherigen Inhaber kein geeigneter Nachfolger vorhanden war. Dieses Problem der Personennachfolge in der Unternehmung, womit ohne weiteres das Problem der Kundschaftserhaltung verbunden ist, besteht für die Aktienbank nicht. Man sagt, daß innerhalb von Familienunternehmungen das wirtschaftliche Interesse und der kaufmännische Instinkt in wenigen Generationen schon aufgebraucht sind. Auf verschiedenen Gebieten des Wirtschaftslebens läßt sich in der Tat nachweisen, daß Familienunternehmungen selten über die dritte Generation hinausreichen. Diejenigen Fälle, in welchen solche Unternehmungen sich durch Jahrhunderte vom Vater auf den Sohn vererbt haben und der Sohn zugleich auch der maßgebliche Inhaber und Leiter geblieben ist, sind in der Wirtschaftsgeschichte die großen Ausnahmen. Der Bankier, der ein Bankunternehmen aufbaut und vergrößert, der sich durch seine persönlichen Fähigkeiten einen zunehmenden Einfluß und Kundenkreis sichert, findet häufig in seinen Söhnen oder Schwiegersöhnen nicht mehr das gleiche Interesse für sein Geschäft. Oftmals hat der Sohn gar nicht den Ehrgeiz, den Kaufmannsstand zu wählen, er will sich der Beamtenlaufbahn, der Offizierslaufbahn, einem wissenschaftlichen oder kunstlerischen Beruf widmen. Dies liegt an sich in der Verfeinerung der Kultur, wie sie vom Besitz ausgeht, dient jedoch nicht der Erhaltung von Bankunternehmungen in Form des Familienbetriebes. Für das Zurückweichen des Privatbankiers und das Vordringen der Aktienbanken sind also nicht nur sachliche Gründe und kapitalistische Tendenzen, sondern auch persönliche Gründe maßgebend. Aus einer Reihe von Städten wie Köln, Breslau, Hamburg, Stuttgart und München, die neben Berlin einen ansehnlichen Bankierstand hervorgebracht haben und noch heute besitzen, ließen sich Beispiele hierzu anführen.

Die Beschränkung der Haftung für die Kapitalbeteiligten macht es möglich, daß Tausende von Personen sich bereit finden, an der Aufbringung des Eigenkapitals einer Aktienbank teilzunehmen. Für die Sicherheit des Bankkunden dient die Größe des Eigenkapitals bei der Aktienbank an Stelle der persönlichen Haftung bei der Privatbankierfirma. Der theoretisch gesicherte Fortbestand der Aktienbank schützt das unsichtbare Vertrauenskapital, auf welches jede Bankunternehmung angewiesen ist, und vermehrt diesen wichtigen immateriellen Aktivposten progressiv mit der historischen Existenz eines Bankinstituts, deren Leiter in Jahrzehnten der Erfahrung und Entwicklung eine institutseigene Tradition aufbauen und eine institutseigene Politik begründen. Wieviel allein schon der Name Deutsche Bank unter Kaufleuten wiegt, ist mit keiner Kapital- und Reservenziffer auszudrücken. Ebensowenig ist zu ermessen, wieviel ein solcher Name für die Werbung neuer Kunden und somit für die gesicherte Fortentwicklung eines Bankinstituts bedeutet.

Die Möglichkeit zur Errichtung von Filialen besteht an sich für die öffentliche Bank und die Privatbankierfirma ebenso wie für die Aktienbank. Von keinem Banktyp jedoch ist davon — Ausnahmen bestätigen die Regel — ein solcher Gebrauch gemacht worden wie von der letzteren, was nicht ausschließt, daß eine ganze Reihe

von Aktienbanken, und nicht nur kleinere, von der Filialbildung aus Gründen bewußt Abstand genommen haben, die unmittelbar in der besonderen Struktur ihres Geschäftes liegen. Wenn jedoch im allgemeinen die Aktienbanken zum Unterschied von anderen Banktypen das Filialsystem grundsätzlich angewandt und konsequent durchgeführt haben, so haben sie damit auf dem Gebiet des Geldund Kapitalmarktes frühzeitig eine Organisation geschaffen, die auch auf dem Warenmarkt später zur breiten Durchführung kam. Die Vorteile des Filialsystems sind unbestreitbar. Auf dem Gebiet der Bankwirtschaft sind sie durch eine hundertjährige Geschichte in allen modernen Wirtschaftsländern erwiesen. Die Entwicklung der letzten 100 Jahre ist eine eindeutige Bestätigung des Grundgedankens der Filialbanken, was man auch an berechtigten Einwänden gegen ihren Expansionsdrang vorbringen mag. Diejenigen Länder, die in der Entwicklung von Aktienbanken am ersten begonnen haben und damit am weitesten gekommen sind, zählen zu den relativ krisenfestesten Nationalwirtschaften in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts. Andere Länder mit einer späteren wirtschaftlichen Entwicklung waren in größerem Maße von Kreditkrisen heimgesucht. Wenn auch dafür eine ganze Reihe von Faktoren bestimmend waren, so war darunter der Faktor der Bankorganisation bestimmt nicht nebensächlich. Höchst aufschlußreich hierüber ist der Vergleich des amerikanischen und des kanadischen Bankwesens. In den Vereinigten Staaten konnten sich aus Gründen der einzelstaatlichen Gesetzgebung die Aktienbanken nicht regional ausdehnen und die Filialbildung war gehemmt oder in den überwiegenden Fällen der Einzelstaaten ganz unterbunden. Die Folge war das Aufkommen tausender einzelner Banken mittleren und kleinsten Umfanges und das Vordringen völlig unkundiger Personen in die Stellung von Bankleitern, vor allem in mittleren Städten des Mittelwestens. Dies war immer der wunde Punkt der amerikanischen Bankorganisation, auch in gut-Bedenklich aber gehenden Wirtschaftsperioden. wurde dieser Umstand in Krisenzeiten, weil jeglicher interner Risikoausgleich regionaler und branchenmäßiger Art innerhalb des ganzen Bankkörpers fehlte, wie er bei großen und gutgeleiteten Filialbank-unternehmungen gegeben ist. Darum nimmt es nicht wunder, daß während der amerikanischen Kreditkrise seit 1929 im Verlauf von einigen Jahren mehrere tausend Banken zusammengebrochen sind, Milliarden von Einlagen verlorengingen und die verheerendsten Schäden für Industrie, Handel und Landwirtschaft daraus entstanden. In Kanada dagegen, dem nächsten und wirtschaftlich am engsten verflochtenen Nachbarn Amerikas, zeigte in der gleichen Krisenperiode das Bankwesen eine erstaunliche und einzigartige Widerstandskraft gegen die Krisenwirkungen. Verkehrspolitisch und agrarpolitisch, in Handel und Industrie ist Kanada sehr stark durch amerikanische Wirtschaftsmethoden beeinflußt und auf allen anderen wirtschaftlichen Gebieten lassen sich amerikanische Einflüsse nachweisen. Hinsichtlich der kanadischen Banken jedoch hat sich das englische Vorbild gegenüber den amerikanischen Methoden behauptet, die kanadischen Banken haben wie die englischen vom Filialprinzip großzügigen Gebrauch gemacht. Es wird von Sachkennern beider Länder geltend gemacht, daß die

größere Stabilität der kanadischen Banken und ihre starke Widerstandskraft in Krisenzeiten auf die Ausprägung der Aktienbanken und auf das von ihnen bedächtig durchgeführte Filialprinzip zurückzuführen ist. Natürlich ist dabei vorausgesetzt, was auch praktisch zutrifft, daß diese Aktienbanken gut fundiert und geleitet sind.

In Deutschland spielte sich die Ausgestaltung des heutigen Filialnetzes der Aktienbanken in einem organischen Prozeß Die D - Banken ab. gingen zwei Wege der selbständigen Filialerrichtung an größeren Handelsplätzen und der Uebernahme vorhandener Bankunternehmungen. Die Uebernahme vorhandener Bankunternehmungen war jeweils durch lose oder engere Beziehungen und kommanditistische Beteiligungen vorbereitet. Besonders bedeutsam für die heutige Ausgestaltung der einzelnen Filialsysteme waren die Fusionen von provinziellen Filialbanken mit Berliner Großbanken, wodurch in jedem einzelnen Fusionsfall eine ganze Anzahl von Bankfilialen der Provinzbank an das Filialnetz der Berliner Großbank angeschlossen wurde. Diese Fusionen waren in ihrem Gesamtcharakter im allgemeinen keineswegs von der Natur eines gewaltsamen und rücksichtslosen Eindringens in den Bankbereich der Provinz, wodurch alte und eingesessene Provinzinstitute schonungslos verdrängt, bewährte und eingeführte Bankleiter rigoros beseitigt worden und vielleicht gar Bankkunden und Bankaktionäre zu Opfern von Zusammenschlüssen geworden wären, die mehr durch Börseninteressen diktiert als durch wirtschaftliche Not-Der Prozeß wendigkeit geboren waren. Filialbildung der Banken vollzog sich vielmehr im Gleichschritt mit der wirtschaftlichen Vereinheitlichung und Verknüpfung aller Teile des Reiches. Er war vielleicht nicht gleichmäßig in seinem Tempo, aber doch naturgemäß in seinem Ablauf. Wo größere Fusionen vorkamen, sorgte die übernehmende Großbank in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse dafür, daß sie in das vorhandene Verhältnis zwischen der fusionierten Bank und deren Bankkundschaft nicht störend eingriff. Wo es angebracht schien, blieben die vorherigen Filialleiter und leitenden Beamten an ihrem alten Platze und die an sie geknüpften Kundenbeziehungen blieben unverändert bestehen.

Der heutige Leser des Bankinserats "Besorgung aller bankmäßigen Geschäfte" denkt schwerlich daran, wieviel Aufklärungs- und Erziehungsarbeit, wieviel wirtschaftliche Hege- und Pflegetätigkeit einzelner Bankinstitute dahinter steht, den Kaufmann und den Gewerbetreibenden, das Stadtviertel, die Stadt- und Landbevölkerung bankkundig, bankfähig und bankfreudig zu machen. Diese "Besorgung aller bankmäßigen Geschäfte" könnte den Eindruck erwecken, als ob sich in jedem Betrieb einer Filialbank im gleichen Rahmen das gleiche abspielen würde. Das Gegenteil ist der Fall. Der gleiche Rahmen ist in jedem Betrieb eines Filialinstituts anders ausgefüllt, im bäuerlichen anders als im industriellen Bezirk, in der Großstadt anders als in der Kleinstadt, in der Depositenkasse anders als in der Filiale und Zentrale. Alle diese Verschiedenheiten der Bankkundschaft, der Branche, der Kreditbeanspruchung nach Art und Ort nimmt die Filialbank in sich auf,

sie gewinnt daraus ihre geschäftlichen Anregungen, sie führt diese Verschiedenheiten zum inneren Ausgleich und sichert sich dadurch ihre eigene Existenz, wie sie zugleich ihren Einlegern einen größtmöglichen Grad von Sicherheit verschafft.

Als dritter Grund für die Entstehung der Aktienbank wurde die Industrialisierung die Verkehrsverflechtung der deutschen Wirtschaft bezeichnet. der Tat fallen Aktienbank und Industrialisierung in die gleiche Entstehungsperiode. Die ältesten Großunternehmungen der deutschen Industrie sind gleichzeitig mit den ersten Aktienbanken entstanden. Industriewirtschaft und Bankwirtschaft sind in Deutschland nicht nebeneinander, sondern miteinander und durcheinander groß geworden. Die Gewinnung von Eisen und Stahl, den Grundstoffen der modernen Industrie, der Abbau von Kohle erfordern Anlagen, die nur auf dem Wege der langfristigen Beteiligungs- und Fremdfinanzierung erstellt werden können. Das Wachstum des Industriebetriebes ist in aller Regel auf die Heranziehung von Mitteln angewiesen, die durch die organisierte Kapitalbeschaffung auf dem Kapitalmarkt erfolgt, denn der Fortschritt der technischen Neuerung und das wirtschaftliche Wachstum im allgemeinen gestatten es nicht, Ausbau und Erweiterung industrieller Anlagen ausschließlich auf den Weg der Selbstfinanzierung durch einbehaltene Gewinne zu verweisen. Diese praktischen Finanzierungsaufgaben konnte die aufstrebende deutsche Industrie nur unter nachhaltiger Mitwirkung der jungen Aktienbanken bewältigen. Die Aktienbanken ihrerseits sahen auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung und der steigenden Kapitalbedürfnisse der neuen Industrieunternehmungen ihre eigenen Aufgaben wachsen. Sie mußten in einer Periode rapider wirtschaftlicher Entwicklung, in welcher die aufstrebende deutsche Industriewirtschaft die überlegene Konkurrenz der englischen Wirtschaft einzuholen und durch bessere Leistungen zu überflügeln sich anschickte, ebenbürtige Partner der Industrieunternehmungen sein. Während dieser Entwicklungsperiode vollzog sich endgültig die Verlagerung des Hauptgewichtes der Tätigkeit der Aktienbanken von den eigenen Mitteln auf die ihrer Verwaltung anvertrauten fremden Mittel, eine Tendenz, die in den ersten Jahren der ältesten deutschen Kreditaktienbank sogar noch bekämpft wurde - zweifellos unter dem Eindruck der in Frankreich mit dem Crédit Mobilier gemachten Erfahrungen -, die sich aber dennoch, der eigentlichen Bestimmung einer modernen Kreditbank gemäß, durchsetzen mußte.

Die Zeit der Industrialisierung war zugleich die Zeit der Errichtung der ersten deutschen Eisenbahnen. Industrie und Verkehr beanspruchten die Kräfte der deutschen Bankwirtschaft, die mit nur bescheidenen Mitteln der nationalen Kapitalvorräte dienen konnte, in vollem Maße. Das Eisenbahnwesen wurde zum wichtigsten Auftraggeber für die Industrien von Kohle, Eisen und Stahl. Neben der Umwandlung Deutschlands vom Agrarland zum Industrieland vollzog sich die Gewinnung einer machtvollen Position als Exportland. Der industrielle Export brachte neue Aufgaben für die Aktienbank mit sich, denen der traditionsgebundene und kapitalbeschränkte Privatbankbetrieb auch dann nicht ge-

wachsen gewesen wäre, wenn er die hier einschlägigen Beziehungen zum Auslande hätte aufweisen können. Dies war zwar bei einer Reihe von führenden Bankhäusern wie in Hamburg, Berlin, Frankfurt und Köln der Fall, traf aber für die übrigen Privatbankbetriebe nicht zu. Die Rolle des Finanziers im Außenhandel fiel den großen Aktienbanken anheim, die mit ausländischen Banken direkte Beziehungen unterhielten, die in der Lage waren, ihre Guthaben an den fremden Geldplätzen oder ihren Kredit bei ausländischen Akzepthäusern in den Dienst der Import- und Exportsinanzierung zu stellen. Darüber hinaus unterzogen sich die Aktienbanken dem Dienst einer zuverlässigen Kundenberatung durch Sammlung und Verbreitung wichtigster weltwirtschaftlicher Informationen und Berichte.

In dem wechselseitigen Verhältnis zwischen aufstrebender Industrie und größer werdender Aktienbank mögen im Einzelfall verschiedene Akzentverteilungen vorgekommen sein. Der Wunsch nach einer machtvollen Bankunternehmung kann in einem Fall von der Industrie selbst heraus zur Errichtung eines neuen Bankinstitutes oder zur engeren Anlehnung an ein solches geführt haben, in einem anderen Fall mag es so gewesen sein, daß von der Aktienbank aus Annäherungen an Industrieunternehmungen eingeleitet, die geschäftlichen Beziehungen miteinander verdichtet wurden, bis schließlich ein festes gegenseitiges Vertrauensverhältnis geschaffen war. Diese Beziehungen zwischen Industrie und Bank blieben dann nicht auf die Krediteinräumung und die wirtschaftliche Beratung beschränkt, sondern führten zur Einflußnahme in der Leitung der Industrieunternehmung durch Austausch von Aufsichtsratsstellen, durch Delegierung in engere Ausschüsse des Aufsichtsrates und durch Einflußnahme auf die Besetzung des Vorstandes. Diese Erscheinung ist für die deutsche Bankwirtschaft typisch, sie hat vor allem in England nicht ihresgleichen.

Der vierte Hauptgrund für die Entstehung der Aktienbank ist in der wirtschaftlichen und politischen Vereinheitlichung des deutschen Volkes zu erblicken. In den souveränen deutschen Fürstentümern war für die Tätigkeit einer modernen Aktienbank kein Bedürfnis und es war dafür auch kein Raum. Die Aktienbank trägt die Tendenz zur Expansion in sich und sie setzt einen größeren Wirtschaftsraum als ihr Tätigkeitsfeld voraus. Mit der politischen Einigung Deutschlands vor mehr als 60 Jahren, der die wirtschaftliche Einigung im deutschen Zollverein 1833 bereits vorausgegangen war, wurden zugleich die rechtlichen Grundlagen geschaffen, die die Ausdehnung der Aktienbanken im ganzen Deutschen Reich ermöglichten. Die Einzelkonzession wurde ersetzt durch die Normativbestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Aktiengesellschaften; der überlebte Grundsatz der staatlichen Bevormundung wurde verdrängt durch den zeitgemäßen Grundsatz der schon eingangs erwähnten Gewerbeund auch Bankfreiheit. Erst dadurch war es möglich, daß größere Aktienbanken von vornherein für größere wirtschaftliche Aufgaben errichtet wurden und daß kleinere Gründungen durch organische Entwicklung sich zu leistungsfähigen Großunternehmungen fortbilden konnten. Auf diese Weise haben die

deutschen Aktienbanken einen ansehnlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Verknüpfung aller Teile des Deutschen Reiches geliefert.

H.

Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts ist die Periode der Neubildung von Gruppen und Assoziationen auf allen Gebieten, auf denen die Zeit des wirtschaftlichen Frühliberalismus ehedem vorhandene Gebilde aufgelöst hatte. Auf diese Weise begann sich das Streben durchzusetzen, in das Durcheinander atomistischen Geschehens Ordnung und Form zu bringen. Die Bemühungen hierzu blieben jedoch immer auf bestimmte Gebiete, Zielsetzungen und Aufgaben politischer, wirtschaftlicher, politischer und weltanschaulicher Art beschränkt, sie stellten sich dar als Parteiprogramme, Wirtschaftsaufgaben oder kulturelle Bestrebungen einzelner Gruppen und Klassen. Im Gegensatz hierzu ist unsere Gegenwart bestimmt durch das Streben, einheitliche Grundsätze im weitesten Rahmen zur Geltung zu bringen und aufallen Gebieten, sei es der Staatspolitik oder der Wirt-schaftsführung, der Weltanschauung oder der Kulturpolitik gleichzeitig durch zusetzen. Der Nationalsozialismus, der alle Lebensbereiche des Volkes erfaßt und zu formen bestrebt ist, läßt sich unter rein wirtschaftlichem Gesichtspunkt begreifen als der erstmalige Versuch der Anwendung moderner Organisationsgrundsätze auf das Große Ganze von Volk und Staat. Unter diesem Gesichtspunkt sind die Gegenwartsaufgaben der Aktienbanken zu verstehen. Es ist daran zu erinnern, daß die Wirtschaft, zu welcher auch die Bankwirtschaft gehört und wovon diese ja nur ein Teil ist, im heutigen Staat nicht sich selbst überlassen ist, weder darauf angewiesen, noch dazu berechtigt, sich ihre eigenen Regeln zu geben. Die Wirtschaft erhält ihre höchste Anweisung aus der Politik, das wirkliche Geschehen im Wirtschaftsleben ist das Ergebnis des Zusammenwirkens privater Initiative und behördlicher Direktive, mit der der Staat zwar die Wirtschaft lenkt, aber nicht selbst betreibt. Die Tatsache, daß dieser Staat kräftig und geordnet ist und einen eindeutigen Willen zu erkennen gibt, hat ihre Auswirkung auf alle Menschen, die schaffend an der Wirtschaft teilnehmen.

Wenn man die Gegenwartsaufgaben der Aktienbamken umschreiben will, so wird man zunächst jener Aufgaben gedenken müssen, die die Aktienbanken mit allen anderen Bankinstituten gemeinsam haben. Es sind dies die Aufgaben, in die sich die öffentlichen und privaten Banken teilen, indem sie im Dienst der Gesamtwirtschaft den Kreditapparat als wichtigstes und unentbehrliches Werkzeug der modernen Wirtschaftsführung handhaben. Diese Gemeinsamkeit der Aufgaben steht so stark vor allen Sonderinteressen, daß ihr der Nationalsozialismus im Reichsgesetz über das Kreditwesen und in der organisatorischen Zusammenfassung aller Gliederungen des Kreditgewerbes zur Reichsgruppe Banken den erforderlichen Ausdruck verlieh. Mag auch der nun einmal unvermeidliche und anspornende Wettbewerbskampf zwischen öffentlich - rechtlicher Kreditanstalt und privatem Kreditinstitut, ja zwischen Aktienbank und Privatbankier örtlich gewisse

Gegensätze oder Spannungen entstehen lassen, so ändert dies nichts daran, daß die Grundaufgaben aller Institute dieselben bleiben: Nutzbarmachung des Kredits, treuhänderische Verwaltung des volkswirtschaftlichen Kapitalvorrates, verantwortungsvolle Verteilung der Kreditmöglichkeiten und sachgemäße Handhabung der Kreditinstrumente und Kreditmethoden. Die Einheit und Vereinheitlichung ist nur im Ziele dieselbe, verschieden sind die Wege und müssen es sein. Die Vereinheitlichung des politischen und des wirtschaftlichen Lebens hat überall enge Grenzen und Hemmungen beseitigt und hat den Spielraum der an Führerstellen stehenden verantwortlichen Persönlichkeiten mächtig erweitert. Reichweite der Entscheidung, die Tiefe der Konsequenzen einzelner Handlungen und Unterlassungen, wie auch der Handlungen und Unterlassungen Einzelner sind stärker. Darum ist aber auch die Pflicht einwandfreier und sachgemäßer Bankpolitik ein dringendes Gebot.

Innerhalb der verschiedenen Typen von Bankinstituten in Deutschland muß jede Bankart ihren rechten Platz zugewiesen bekommen. Es ist wirklich Raum und Betätigungsmöglichkeit für alle da. Es ist auch gar nicht schwer, klare Grenzziehungen vorzunehmen, zur Ausgestaltung freundnachbar-licher Beziehungen führen können. Notwendigkeiten wirken Sachliche auf Dauer stärker als Stimmungen. Wer wollte den täglichen kleinen Rivalitäten, manchmal auch gelegentlichen Gehässigkeiten, die im Alltag vorkommen, mehr Bedeutung beimessen als die gelegentlicher Stimmungen ohne sachliche Folge, außer vielleicht jener Abwechslung und Anregung, die in das tägliche Arbeitsgeschehen des Wirtschaftspraktikers eher hineingehören, als daß sie fehlen sollten. Das Wirtschaftsleben ist auch bei der besten staatlichen Ordnung ein Kampffeld, ein Schulungs-lager des Willens im größten Stil. Auch nach Beseitigung des sinnlosen und gemeinschädlichen Kampfes aus kurzsichtigen und selbstsüchtigen Motiven bedarf in unserer heutigen Welt das beste Streben und das edelste Motiv der kämpferischen Einstellung und Unterstützung. Die Auseinander-setzung zwischen Gemeinnutz und Eigennutz im Wirtschaftsleben wird ein aktives Element im täglichen wirtschaftlichen Kampf bleiben, sie ist eine fortwirkende Kraft im Gemeinschaftsleben, kein blutleerer Gegenstand geistreicher Debatten.

Es galt lange als einzig vornehm und allein mit strenger Wissenschaft vereinbar, Wirtschaft und Ethik als zwei Welten zu betrachten, zwischen denen kein Weg und kein Steg geht. Ihren sichtbaren Ausdruck fand diese überwundene Anschauung in der strengen Zerlegung des Wirtschaftsmenschen in den skrupellosen Tatmenschen und den frommen Christen und in der entsprechenden Zerlegung der Woche in sechs Tage Ausbeutung und einen Tag Anbetung. Die ethischen Verpflichtungen gelten für jeden Volksgenossen, sind auch jedem bekannt und werden von ihm als verbindlich empfunden, sie gelten innerhalb der Wirtschaft wie außerhalb und so auch in der Bankwirtschaft. Diese ist in ihrer heutigen Stellung auch bei nüchternster Betrachtung doch etwas mehr als Zins- und Gebührenfrage.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen zu den Gegenwartsaufgaben der Aktienbanken sollen einige Sonderfragen gestreift werden. Hierzu ist vorauszuschicken, daß die den Banken früher schon nachgesagte Eigenschaft volkswirtschaftlichen Denkens und Handelns heute in erhöhtem Maße gefordert wird, wobei nicht zu verkennen ist, daß die Zeitlage und die jeweils gegebenen wirtschaftlichen Aufgaben, die ein Volk zu lösen hat, den Inhalt der Bankaufgaben und der Bankpolitik grundlegend ändert.

Den Aktienbanken wird auch heute noch gelegentlich vorgeworfen, daß sie den kleinen Kunden vernachlässigen oder sogar ihrer ganzen Struktur nach nicht in der Lage sind, ihn richtig zu bedienen. Dieses Vorurteil stammt noch aus der Zeit der Inflation, in der die Banken eine große Anzahl von Konten, die der Geldentwertung zum Opfer gefallen sind, aufgelöst haben. Die Frage der Pflege des kleinen Kunden und des mittleren Kredits im Verhältnis zu den deutschen Aktienbanken enthält gar nicht den Widerspruch zwischen gewerblichem Kreditbedürfnis und bankmäßiger Organisation, der oft hineingedichtet wird. Der tüchtige Geschäftsinhaber und der sachkundige Geschäftsanfänger findet auch bei der Aktien-bank bereitwilliges Verständnis und jedes sach-lich berechtigte Entgegenkommen. Die Angelegenheit des kleinen Kunden werden mit derselben Gründlichkeit behandelt wie die großen. Geht man dem Ursprung gegenteiliger Meinung nach, so trifft man auf die irrige Vorstellungswelt wirtschaftlich unkundiger Personen, die gar keinen Begriff davon haben, wozu eine Bank überhaupt da ist, und begegnet unter ihnen auch solchen Menschen, die zwar von sich und ihren wirtschaftlichen Plänen, Zukunftserfolgen und Erfindungen restlos überzeugt, sonst aber in keiner Weise bankfähig sind. Ihnen Gehör zu schenken, hieße Einleger und Bank leichtfertig aufs Spiel setzen, und schließlich ist es die tagtägliche Aufgabe und eine volkswirtschaftlich nicht geringe Leistung des Bankdirektors, vor Enthusiasmus glühende Kreditsucher kräftig abzukühlen und reichlich Wasser in ihren Wein zu gießen. Im übrigen darf man nicht vergessen, wie sehr verschieden der Geschäftskreis bei einer Filialbank tatsächlich ist und daß zu ihrem Kundenkreis nicht allein das Exporthaus und der industrielle Großkunde der Zentrale, sondern auch der kleine Ladeninhaber, der Kleingewerbetreibende und der Sparer gehören. Der Depositenkassenleiter einer Großbank hat es nicht weniger mit kleinen Leuten zu tun als der Sparkassendirektor. Die Entwicklung des Spargeschäftes bei den Aktienbanken spricht eine deutliche Sprache. Man denke außerdem beispielsweise an jene Filialen der Deutschen Bank, die durch Uebernahme der Württembergischen Vereinsbank an diese Berliner Großbank angeschlossen worden sind. Der Filialleiter in Ulm, Reutlingen, in Heilbronn und Tübingen spricht wie jeder Ortsansässige und Einheimische die unverfälschte Sprache seines Stammes. Er ist mit den Industrieführern im gleichen Ort aufgewachsen, nicht selten mit ihnen gemeinsam zur Schule gegangen. Nicht weniger ortskundig und ortseinsässig, stammverwandt und heimatverwurzelt ist der Filialleiter der bayerischen Aktienbanken, der in seinem Wirkungskreis die Kundschaft mit dem ortsüblichen und vertrauensvollen Umgangston, mit der in seinem Institut gepflegten Sachkenntnis und Bankerfahrung und zugleich auch mit dem Gefühl der Zugehörigkeit zu einem großen Bankinstitut von sicherer Leitung und solider Geschäftsgebarung bedient und berät. Und wenn in größeren Filialen neben dem stammverwandten, orts- und landeskundigen Direktor, der von Berlin oder Hamburg nach Stuttgart oder München versetzte Direktor anzutreffen ist, so scheint darin eine wertvolle Bereicherung wirtschaftlicher Erfahrung und eine begrüßenswerte engere Verknüpfung von Nord und Süd gegeben zu sein.

Im Zusammenhang mit der Frage der Kreditgröße steht die Frage nach der Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Bankleiters in den einzelnen Filialen. Natürlich kann der Filialleiter nicht tun, was ihm paßt. Er hat sich an seine Richtlinien zu halten, und es ist notwendig und gut, daß es solche Richtlinien gibt. Er hat sich auch mancherlei Revisionen von der Zentrale aus gefallen zu lassen, und es ist notwendig und gut, daß revidiert wird. Wie die Banken der Kundschaft einprägen "die Bank ist dein Freund", so muß die Zentrale ihren Filialen immer Wieder einprägen: "der Revisor der Zentraleist der Freund der Filiale". Niemals ist durch das Aufsichtsrecht der Zen-trale die Tüchtigkeit und Handlungsfreudigkeit des Filialleiters ungebührlich beeinträchtigt worden. Die Schäden aber, die gelegentlich in der einen oder anderen Filiale entstanden sind, haben zumeist in Willkür und Eigenmächtigkeit und in der Ueberschreitung der Befugnisse ihren Grund gehabt. Es ist gut für die Aktienbank und notwendig für Bankeinleger und Bankkunden, daß alle Teilbetriebe nach den Grundsätzen des einheitlichen Bankunternehmens auch einheitlich geführt werden. Diese Einheitlichkeit in den geschäftlichen Richtlinien ist niemals so streng, daß sie das Eigenleben und die Initiative des Teilbetriebes verkümmern läßt. Schließlich bleibt das Verhältnis zwischen Zentrale und Filiale ein Internum, der Kundschaft gegenüber ist der Filialdirektor der eigentliche Repräsentant des Instituts. Kein Bankkunde, der bei einer Filiale gut bedient wird, wird darin einen Nachteil erblicken, daß der Filialleiter den höheren Anordnungen einer Zentrale untersteht. Der Privatbankier aber, wie auch der Leiter einer Regionalbank untersteht genau so wie jener den ungeschriebenen Gesetzen einer gesunden Bankpraxis, auch wenn er von keiner Zentralrevision darin überprüft wird.

Gegen die Aktienbanken ist oft eingewandt worden, daß sie die Gelder, die draußen im Lande zusammenströmen, den Orten der Entstehung entziehen. Tatsächlich liegt es in der Macht einer größeren Aktienbank, über ein ausgedehntes Gebiet der deutschen Volkswirtschaft Geldverteilungen vorzuzunehmen. Dem ist sogar hinzuzufügen: dazu ist sie da und darin leistet sie das Größte für die gesamte Wirtschaft, welche weder bayerisch noch württembergisch oder preußisch sein soll und deren Kreditangelegenheiten weder münchnerisch noch berlinerisch dirigiert sein sollen. Wenn auch zuzugeben ist, daß in einer vergangenen Zeit die Zentralisierung der Einlagen und ihre Verwendung zur Ausleihung an das großstädtische Geschäft einschließlich der Effektenspekulation seitens der Aktienbanken gelegentlich etwas stark gepflegt wurde, so darf man sich jedoch die

Gelddispositionen einer Aktienbank nicht so naiv vorstellen, als ob die Provinz nichts anderes als ihre Melkkuh sei. Die Politik einer Bank, die über ein größeres geographisches Gebiet verteilt ist, kann richtig nur nach bankpolitischen, niemals aber nach geographischen Gesichtspunkten betrieben werden. Es gehört zum Wesen des Geldes, daß es innerhalb einer nationalen Rechts- und Wirtschaftsordnung überall gilt und sich überall hin bewegen kann, und es gehört zu den Errungenschaften der modernen Wirtschaft, die Beweglichkeit des Geldes mittels der bankmäßigen Zahlungsmethoden und Kreditprinzipien weit über die Beweglichkeit des staatlichen Geldes hinaus gesteigert zu haben. Darin beruhte nicht zuletzt die Entfaltung und Steigerung der wirtschaftlichen Kräfte der deutschen Volkswirtschaft seit Errichtung der Aktienbanken. Es gibt keine preußische Reichsmark und keine bayerische und württembergische Reichsmark. Und so gibt es auch vom Standpunkt der Bankdepositen aus keine preußischen Bankdepositen und keine bayerischen und württembergischen Bankdepositen. Es hieße alle interlokalen und nationalen Wirtschaftsbeziehungen durchschneiden und den Wirtschaftskörper in Atome zerfallen lassen, wollte man Ernst machen mit den an Plakaten so häufig sichtbaren Aufschriften: "Das Geld bleibt im Ort" und "Das Geld des Dorfes dem Dorfe." Es ist erstaunlich, Plakate und Inserate solchen Inhalts in einer Zeit anzutreffen, die wie keine andere von dem großen Gedanken der Vereinheitlichung und der Verknüpfung der ganzen deutschen Wirtschaft beherrscht ist. Die deutschen Aktienbanken der Gegenwart sind eine Gewähr gegen den Rückfall in wirtschaftliche Kleinstaaterei, Kirchturm-Bankpolitik und engstirniges Philistertum.

Auf dem Gebiet des Zahlungsverkehrs leisten die Kreditbanken mit Hilfe des von ihnen geschaffenen und verwalteten Bank- oder Buchgeldes ähnliche Funktionen wie die Zentralnotenbank mit Hilfe des von ihr geschaffenen Notengeldes. Historisch ist die Organisation des Scheck- und Giroverkehrs von den Aktienbanken erstmalig geschaffen, von ihnen propagiert worden. Ohne das Filialsystem der Aktienbanken hätte der bargeldlose Zahlungsverkehr niemals ausgebaut werden können. Die Filialen der einzelnen Aktienbankinstitute waren die ersten in sich geschlossenen Einheiten eines interlokalen bankmäßigen Zahlungsverkehrs. Die Errichtung von Reichsbankstellen und Nebenstellen ist im Grunde die Kopie des von englischen und deutschen Aktienbanken entwickelten Systems von Kontostellen, über welche die Zahlungsvorgänge laufen. Den Aktienbanken ist das Recht der Depositenannahme und das Recht der Scheckfähigkeit niemals verliehen worden. Diese Rechte haben ihnen die Götter schon in die Wiege gelegt. Es dauerte mehr als ein halbes Jahrhundert, bis die Sparkassen in das Recht der Scheckfähigkeit einrückten, und es bedurfte einer Reihe von Gesetzen und Verordnungen, um endlich vor eineinhalb Jahrzehnten die deutschen Sparkassen durch ihre Girozentralen und das oberste Spitzeninstitut der Deutschen Girozentrale zu einem einheitlichen Gironetz zusammenzufassen. Heute ist diese Giro-organisation neben derjenigen der Reichsbank die

vollkommenste in Deutschland und die beste in der Welt. Die Aktienbanken besitzen auf Grund ihrer zahlreichen Bankstellen und deren geographischer Verteilung innerhalb ihrer Bankkundschaft weitgehende Kompensationsmöglichkeiten, die es ihnen gestatten außerhalb des Giroverkehrs einen beträchtlichen Teil der Zahlungsvorgänge zu erledigen. Solche Kompensationen örtlicher und zwischenörtlicher Art dürften erklären, warum die Aktienbanken in der Entwicklung des zwischenörtlichen Giroverkehrs niemals die Führung gehabt haben, die sie auch wohl niemals begehrten. Je weiter eine Bank ihren Kundenkreis zieht, umso häufiger besteht die Möglichkeit, Zahlungsvorgänge innerhalb ihrer Kundschaft, also ohne Bewegung von Bargeld durchzuführen, umso geringer wird demzufolge das praktische Erfordernis der Unterhaltung von Kassenbeständen.

Auf dem Gebiet des Kreditverkehrs besitzen die Aktienbanken vor anderen Formen von Kreditunternehmungen die Ueberlegenheit der sachlich besser durchgebildeten Methode. In dem Augenblick, wo die Firma Friedrich Krupp zur Friedrich Krupp A.-G. wurde, wo der Bochumer Verein der Mitwirkung des Schaaffhausenschen Bankvereins bedurfte, in dem Zeitpunkt, wo die aufstrebende deutsche Industrie und Verkehrswirtschaft nach bankmäßiger Finanzierung verlangte, in der Zeitperiode, wo die deutschen Banken der deutschen Elektroindustrie den Weg zum Weltmarkt erschlossen, da war eine neue Kreditmethode eingeführt, da bestimmte außer dem Gewicht der Persönlichkeit die nüchterne Wirtschaftszahl, die Kalkulations- und Bilanzziffer, die sachliche Ueberlegung, da entschied die Marktlage auf dem Geld- und Kapitalmarkt. Seitdem sind die Methoden der Kreditgewährung und Kreditbewirtschaftung durch die Aktienbanken aufs feinste ausgebaut und verbessert worden. Die Prüfung der Unterlagen, die Analyse der Bilanzen, die Revision der Betriebe im Dienst und im Interesse des Kreditnehmers, die Heranziehung von Sachverständigen, all diese Dinge greifen inein-ander. Zur richtigen Behandlung eines Kreditan-trages und zu seiner endgültigen Abwicklung gehören heutzutage eine ganze Reihe von Belegen, die mit der Zeit eine dicke Akte ausmachen. Man soll aber nicht glauben, daß die Großbankfiliale über dem Aktenstudium den Blick für die Wirklichkeit verlöre. Es ist dafür gesorgt, daß bei der Aktienbank der Aktenstaub nicht zu hoch wird. Auf der anderen Seite kann der moderne Kreditverkehr ohne Aktenführung und ohne sachliche Ueberwachung, also ohne das Kreditbüro und das Sekretariat und die externe Revisionsabteilung nicht mehr auskommen. Auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs ist die Aufgabe der Kundenberatung eher größer als kleiner geworden und die volkswirtschaftliche Verantwortung der Aktienbanken ist gestiegen. Fortschritte und Neuerungen im Rahmen von Vermögensverwaltung und Kapitalanlage, die den Umlauf und die Nutzbar-machung von Kapital zu steigern geeignet sind, werden von den Aktienbanken aufmerksam verfolgt und auf ihre praktischen Möglichkeiten geprüft.

Ein letzter und allgemeiner Gesichtspunkt zur Frage der Gegenwartsaufgaben der deutschen Aktienbanken ist der Gesichtspunkt der Bankpolitik schlechthin. Die Bankpolitik wird wesentlich gestaltet durch die Reichsbank und die bei ihr errichtete Aufsichtsinstanz für das Kreditwesen. Die Durchsetzung der bankpolitischen Ziele der Reichsbank ist nur möglich bei enger Zusammenarbeit zwischen ihr und den übrigen, öffentlichen und privaten Banken. Würde die Bankenaufsicht hunderttausend selbständigen Bankbetrieben gegenüberstehen, so wäre die Durchsetzung ihrer Ziele unendlich viel schwerer, als wenn sie es mit einer Anzahl großer Bankinstitute zu tun hat, die für ihre sämtlichen Filialen die notwendigen Anordnungen treffen, in Befolgung der Anordnungen oder auch nur der Wünsche der Aufsicht. Auf diese Weise wird eine zuverlässige Durchführung der höheren Ziele der Bankpolitik ermöglicht.

Die Realsteuergesetzgebung vom 1. Dezember 1936

(Schluß)

Von Reg.-Rat Dr. Metz, Zentralfinanzamt München

Das Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936

Die Tatsache, daß das Finanzausgleichgesetz das Recht der Länder, ihre Realsteuern beliebig auszugestalten, nur wenig beschnitten hat und daß weiterhin weder das Reichsbewertungsgesetz, das in seinen einschlägigen Bestimmungen die Länder in der Ausgestaltung der Realsteuern stark beeinträchtigte, noch auch das Grundsteuerrahmengesetz zur Auswirkung gelangt sind, hat zur Folge, daß das Grundsteuerrecht in den deutschen Ländern ein sehr buntscheckiges geblieben ist. Dies kommt vor allem in den Formen zum Ausdruck, in denen die Grundsteuer erhoben wird. Der größere Teil der Länder erhebt die Grundsteuer in einer einheitlichen Steuer von der wirtschaftlichen Einheit des Grundvermögens (Grund und Boden einschließlich der darauf stehenden Gebäude), wobei allerdings die Gegenstände der Besteuerung ganz verschieden sind. Zu dieser Gruppe gehören vor allem Preußen, Sachsen und Eine andere Gruppe, zu der vor allem Bayern und Württemberg rechnen, erhebt die Steuer vom Grundvermögen in zwei Formen, nämlich in der Grundsteuer, die den Grund und Boden als solchen, sodann in der Haus- bzw. Gebäudesteuer, die das Gebäude trifft. Vielgestaltig wie die Erhebungsformen der Steuern vom Grundvermögen sind auch die Steuermaßstäbe. Als Steuermaßstäbe dienen teils der erzielbare Rohertrag, teils der erzielbare Reinertrag (die Ertragsfähigkeit), in den meisten Ländern ist Steuermaßstab aber der Wert des Steuergegenstandes, wobei dieser Wert wieder verschieden ermittelt wird. In Preußen sind Steuermaßstäbe die für die Ergänzungssteuerveranlagung 1917/19 festgesetzten Werte, die mit Wirkung vom 1. Februar 1924 nachgeprüft und erforderlichenfalls berichtigt wurden. In Bayern ist Steuermaßstab für die Grundsteuer das Produkt der in Tagwerk ausgedrückten Fläche des Grundstücks und seiner Bonität, bei der Haussteuer die Mietertragsfähigkeit der Häuser. Sachsen hat den Anschluß an die nach dem Reichsbewertungsgesetz ermittelten Einheitswerte Steuermaßstab der württembergischen gefunden. Grundsteuer, die als Ertragsteuer ausgebaut ist, ist der steuerbare Grundertrag, d. i. der mittlere nachhaltig erzielbare Reinertrag des Grund und Bodens,

wie er in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit nach der gewöhnlichen und regelmäßigen Wirtschaftsweise der Gegend und bei mittlerer Tüchtigkeit des Unternehmers zu erzielen ist. Steuermaßstab der gleichfalls als Ertragsteuer ausgestalteten Gebäudesteuer ist der steuerbare Gebäudeertrag, als welcher die dreiprozentige Rente aus dem durch Schätzung zu ermittelnden gemeinen Wert (Steueranschlag) des Gebäudes samt Grundfläche und Hofraum gilt.

Das Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 macht dieser Zersplitterung mit einem Schlage ein Ende. Mit dem 1. April 1938, an welchem Tage das Grundsteuergesetz in Kraft tritt, werden 16 verschiedene Landessteuergesetze durch einheitliches

Reichsrecht abgelöst.

I. Wesen der Grundsteuer

1. Die neue Grundsteuer gehört ebenso wie die Grund- und Haussteuern des Landessteuerrechts zu den Objektsteuern. Für ihre Erhebung sind, wie einzelne Bestimmungen des Gesetzes deutlich ersehen lassen, nicht irgendwelche persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen, sondern lediglich die objektiven Verhältnisse des Grundstücks maßgebend. Besonders bedeutsam ist in dieser Hinsicht, daß ein irgendwie gearteter Schuldenabzug vom Grundstückswert - d. i. schlechthin der nach dem Reichsbewertungsgesetz ermittelte Einheitswert - nicht statthaft ist. Zu erwähnen ist weiter, daß sich auch die Frage, ob und inwieweit für einzelne Grundstücke Steuerbefreiungen in Betracht kommen, lediglich nach den objektiven - Verhältnissen des Grundstücks und nicht etwa nach den Verhältnissen des Eigentümers oder Nutznießers des Grundstücks richtet.

2. Die Grundsteuer des neuen Rechts ist ebenso wie die Gewerbesteuer eine Gemeindesteuer. § 1 des Grundsteuergesetzes sagt: "Die Gemeinden — und zwar diese ausschließlich — sind berechtigt, eine Grundsteuer als Gemeindesteuer zu erheben." Der Zustand, der bisher verschiedentlich bestand und wonach an der Grundsteuer mehrere Steuergläubiger — Land, Gemeinde und Gemeindeverbände — be-

teiligt waren, ist beseitigt.

3. Der gesamte Grundbesitz des Reiches, gleichgültig ob er bebaut oder unbebaut ist, ob er landwirtschaftlichen, gewerblichen oder Wohnzwecken dient, unterliegt der einheitlichen Grundsteuer. Der Grundsteuer unterworfen sind dabei nicht die einzelnen zu einer wirtschaftlichen Einheit gehörigen Parzellen oder Gebäude; Steuergegenstände sind vielmehr die wirtschaftlichen Einheiten. Die Trennung von Grund und Boden und den darauf stehenden Gebäuden, wie sie nach mehreren Landessteuergesetzen bisher bestand, ist aufgehoben. Das neue Gesetz bezeichnet sich demgemäß — im Gegensatz zum Finanzausgleichgesetz, das bis jetzt wenigstens noch von einer Grund- und Gebäudesteuer sprach — einfach als Grundsteuer.

4. Besteuerungsgrundlagen für das ganze Reich sind die nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes für die einzelnen Steuergegenstände ermittelten Einheitswerte; es wird demgemäß für die Reichsvermögensteuer und die Grundsteuer fortan nur noch einen Wert geben, nämlich den auf Grund der Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes ermittelten Einheitswert. Die Grundsteuer ist in

diesem Sinne auch eine Einheitswertsteuer. Das Grundsteuergesetz ist im übrigen von dem Grundsatz der restlosen Bindung des Grundsteuerverfahrens an das Verfahren nach dem Reichsbewertungsgesetz beherrscht. Das bedeutet, daß die Steuergegenstände, so wie sie im Bewertungsverfahren nach Umfang und Wert festgestellt worden sind, von den Grundsteuerbehörden zu übernehmen und daß letztere nicht befugt sind, Steuergegenstände selbständig zu konstruieren.

II. Die Steuergegenstände der Grundsteuer

Das GrStG. unterscheidet zwei Arten von Steuergegenständen. Steuergegenstände sind 1. die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Den landund forstwirtschaftlichen Betrieben stehen im Sinne des Ges. die zu einem gewerblichen Betrieb gehörigen Grundstücke gleich, soweit sie, losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu dem gewerblichen Betrieb, einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bilden würden. Gemeint sind hier land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die, wie z. B. Rittergüter von Aktiengesellschaften, weil sie einer der in § 56 RBewG. genannten Körperschaft usw. gehören, einen gewerblichen Betrieb bilden. Steuergegenstände sind 2. die Grundstücke im Sinne des § 50 RBewG. Den Grundstücken steht der zu einem Betriebsvermögen gehörige Grundbesitz gleich, soweit er, losgelöst von seiner Zugehörigkeit zu dem Gewerbebetrieb, zum Grundvermögen gehören würde.

Der Begriff des landwirtschaftlichen Betriebs wird im § 29 RBewG. umschrieben. Hiernach gehören zum landwirtschaftlichen Vermögen alle Teile sinsbesondere Grund und Boden, Gebäude, stehende und umlaufende Betriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonderkulturen) einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dient (landwirtschaftlicher Betrieb). Als Teile des landwirtschaftlichen Betriebs gelten nicht 1. Zahlungsmittel, Geldforderungen und Wertpapiere, 2. Geldschulden, 3. ein über den normalen Bestand hinausgehender Bestand (Ueberbestand) an umlaufenden Betriebsmitteln. Als landwirtschaftliche Betriebe gelten auch Tierzuchtbetriebe, Viehmästereien, Abmelkställe, Geflügelfarmen und ähnliche Betriebe, wenn zur Tierzucht oder zur Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe gewonnen werden; weiter gelten als landwirtschaftliche Betriebe auch das Erbpachtrecht und sonstige grundstücksgleiche Rechte, die eine landwirtschaftliche Nutzung zum Gegenstand haben. Zum forstwirtschaftlichen Vermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem forstwirtschaftlichen Hauptzweck dient (forstwirtschaftlicher Betrieb) (§ 45 RBewG.). Als land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten auch die Weinbaubetriebe (§ 47 RBewG.), die gärtnerischen Betriebe (§ 48 RBewG.), ferner auch die Betriebe der Fisch-zucht und der Teichwirtschaft sowie der Binnenfischerei (§ 49 RBewG.).

Zum Grundvermögen gehört gemäß § 50 RBewG. der Grund und Boden einschließlich der Bestandteile (insbesondere Gebäude) und des Zubehörs. In das Grundvermögen werden nicht einbezogen die Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die

zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile sind; letztere Gegenstände gehören zum — gewerbesteuerpflichtigen — Betriebsvermögen. Jede wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens bildet ein selbständiges Grundstück im Sinne des RBewG. und damit auch des GrStG. Als Grundstücke gelten auch das Erbbaurecht und sonstige grundstücksgleiche Rechte, ferner Gebäude, die auf fremdem Grund und Boden errichtet sind, selbst wenn sie wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens geworden sind.

Wie sich aus der gesetzlichen Regelung ergibt, unterliegen der Grundsteuer nicht einzelne Parzellen, sondern stets nur wirtschaftliche Einheiten. Der Umfang dieser wirtschaftlichen Einheiten wird dabei im Reichsbewertungsgesetz umschrieben, auf das das GrStG. seinerseits verweist. Selbstverständlich ist, daß der Grundsteuer die Steuergegenstände nur insoweit unterliegen, als sie im Inland belegen sind. Dem entspricht es, daß gemäß § 214 Abs. 3 AO. für wirtschaftliche Einheiten, die sich sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland erstrecken, die Einheitswerte des inländischen Teils gesondert festgestellt werden.

III. Die Grundsteuerbefreiungen

Die verhältnismäßig zahlreichen Befreiungen von der Grundsteuer sind im wesentlichen nicht auf die Person des Eigentümers, sondern auf die Eigenschaft, insbesondere auf die Benutzungsart der Steuergegenstände abgestellt. Eine Ausnahme macht lediglich die in Ziffer 10 vorgesehene Befreiung der Botschafts-, Gesandtschafts- und Konsulatsgrund-stücke fremder Staaten, bei der die Befreiung auf Eigentum und Zweckbestimmung des Gebäudes abgestellt wird. Im einzelnen lassen sich folgende Gruppen unterscheiden: Die erste Gruppe bildet der Grundbesitz des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands, ferner der Grundbesitz des Reichs, der zum Reichseisenbahnvermögen gehört, sowie des Unternehmens "Reichsautobahnen", wenn der Grundbesitz vom Eigentümer für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch bzw. für seine Betriebs- oder Verwaltungszwecke benutzt wird; die Befreiung beschränkt sich dabei beim Grundbesitz des Reichs, der zum Reichseisenbahnvermögen gehört und für Betriebszwecke benutzt wird, auf die Hälfte der an sich zu entrichtenden Grundsteuer. Die zweite Gruppe umfaßt den Grundbesitz der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ferner gewisser Gliederungen (Zweckverband Reichsparteitag Nürnberg, NS.-Volkswohlfahrt e. V., NS.-Kriegsopferversorgung e. V., Reichs-Luftschutzbund e. V., Deutscher Luftsportverband e. V., Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen e. V., Technische Nothilfe e. V., Volksbund für das Deutschtum im Ausland e. V.), wenn der Grundbesitz von dem Eigentümer für seine Aufgaben benutzt wird. Die dritte Gruppe bildet der Grundbesitz a) des Reichs, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands, b) einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken dient, wenn der Grundbesitz von dem Eigentümer für mildtätige Zwecke benutzt wird.

Unter die vierte Gruppe fällt der Grundbesitz eines anerkannten Sportvereins, der von ihm für sportliche Zwecke benutzt wird, unter den Bedingungen, die der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern bestimmen. Die fünfte Gruppe bildet der Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer öffentlichen Religionsgesellschaft gewidmet ist, und der Grundbesitz einer öffenftlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der von der Religionsgesellschaft für Zwecke der religiösen Unterweisung oder für ihre Verwaltungszwecke benutzt wird. Die sechste Gruppe umfaßt den Grundbesitz der unter die vorstehenden Gruppen fallenden Körperschaften, der von einer derartigen Körperschaft usw. für ihre begünstigten Zwecke benutzt wird. Unter die siebente Gruppe fällt der Grundbesitz, der für die Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung, des Unterrichts und für die Zwecke einer Krankenanstalt benutzt wird. Die Steuerbefreiung wird nur bei Vorliegen bestimmter im Gesetze näher bezeichneter Voraussetzungen gewährt. Die achte Gruppe bilden die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze, Brücken, künstlichen Wasserläufe, Häfen und Schienenwege, das Rollfeld der Verkehrsflughäfen, die fließenden Gewässer, die deren Abfluß regelnden Sammelbecken, die im Eigentum des Reichs, eines Landes. einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands stehenden Seen und Teiche, gewisse Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Wasser- und Boden-verbände und gewisse Privatdeiche, die Bestattungsplätze. Die letzte Gruppe bildet der für Botschafts-, Gesandtschafts- und Konsulatszwecke benutzte Grundbesitz eines fremden Staates, wenn Gegenseitigkeit gewährt wird.

IV. Grundsteuerschuldner

Steuerpflichtig ist grundsätzlich der Steuergegenstand selbst. Es muß aber jemand geben, der die auf dem Steuergegenstand lastende Grundsteuer zu bezahlen hat.

Dem Charakter der Grundsteuer als einer Objektsteuer entspricht es, daß die Steuer von demjenigen gefordert wird, der das Grundstück seiner Substanz nach vollständig vertritt, und das ist der Eigentümer. Grundsätzlich ist also der Eigentümer öffentlich-rechtlicher Steuerschuldner, dies auch dann, wenn der Steuergegenstand vermietet oder verpachtet oder in sonstiger Weise an einen Dritten überlassen ist. Gleichgültig ist, ob der Eigentümer Inländer oder Ausländer ist.

Unter dem Eigentümer ist nicht schlechthin der juristische Eigentümer, sondern unter Umständen der wirtschaftliche Eigentümer zu verstehen. Gemäß § 216 Abs. 1 Ziff. 2 AO. wird bereits im Einheitswertbescheid eine Feststellung darüber getroffen, wem der Steuergegenstand (der Betrieb, das Grundstück, das Betriebsgrundstück usw.) bei der Besteuerung zuzurechnen ist. § 7 Abs. 3 GrStG. bestimmt dementsprechend, daß in den Fällen, in denen der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswerts auf Grund des § 11 des Steueranpassungsgesetzes einem andern als dem Eigentümer (bei grundstücksgleichen Rechten: einem andern als dem Berechtigten) zugerechnet worden ist, der andere an Stelle des Eigentümers (Berechtigten) Steuerschuldner ist. Wenn § 7 Abs. 3 GrStG. auf § 11 StAnpG.

verweist, so ist vor allem die Bestimmung des § 11 Ziff. 4 gemeint, wonach Wirtschaftsgüter, die jemand im Eigenbesitz hat, dem Eigenbesitzer zugerechnet werden. Eigenbesitzer ist dabei, wer ein Wirtschaftsgut als ihm gehörig besitzt. Zu erwähnen ist, daß der RFH. in dem zum Grundsteuerrahmengesetz ergangenen Urt. IV A 45/34 vom 27. Sept. 1934 = RStBl. 1934 S. 1531 ausgesprochen hat, daß unter dem Eigentümer im Sinne des § 5 GrStRG., der vom Steuerschuldner handelt, der wirtschaftliche Eigentümer zu verstehen sei. Ueber das Verhältnis des bürgerlich-rechtlichen zum wirtschaftlichen Eigentümer ist kurz folgendes zu sagen: Im allgemeinen ist Eigentümer im Sinne der Steuergesetze der bürgerlich-rechtliche Eigentümer; ist dieser aber nur Eigentümer nach formalem bürgerlichen Recht und beherrscht ein anderer den Steuergegenstand, wie ihn sonst der Eigentümer beherrscht, so gilt dieser wirtschaftliche Eigentümer als Eigentümer im Sinne des Steuerrechts (RFH. Bd. 19 S. 144). Wirtschaft-liches Eigentum liegt z. B. für den Erwerber eines Grundstücks vor, der trotz mangelnder Uebereignung nach dem Willen der Beteiligten wie ein Eigentümer über das Grundstück zu schalten und walten berechtigt sein soll. Das Fehlen der Auflassung von seiten des Vorbesitzers schließt das Vorliegen wirtschaftlichen Eigentums nicht aus, sondern ist für dieses geradezu der Regelfall (RFH. Bd. 18 S. 73). Wirtschaftlicher Eigentümer kann nur jemand sein, der einen Gegenstand als ihm gehörig besitzt. Dieser Wille fehlt demjenigen, der einen Steuergegenstand lediglich gemietet oder gepachtet hat oder dem ein Gegenstand zum Nießbrauch oder zum Nutzgebrauch überlassen worden ist.

Eigentümer und damit Steuerschuldner können nicht bloß Einzelpersonen und juristische Personen, sondern auch Bruchteils- und Gesamthandseigentumer sein. Gemäß § 7 Abs. 3 GrStG. sind, wenn ein Steuergegenstand mehreren Personen gehört, diese mehreren Personen Gesamtschuldner. In Frage kommen die verschiedenen Gesamthandgemeinschaften des bürgerlichen Rechts (Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die verschiedenen ehelichen Gütergemeinschaften, die Erbengemeinschaft, die offene Handelsgesellschaft). Im Falle der Gesamtschuldnerschaft schuldet jeder Gesamtschuldner die ganze Leistung. Dem Finanzamt steht es grundsätzlich frei, an welchen Gesamtschuldner es sich halten will. Es kann die geschuldete Leistung von jedem Gesamtschuldner ganz oder zu einem Teil Zahlung durch einen Gesamtschuldner kommt den anderen Gesamtschuldnern zustatten. Bis zur Entrichtung des ganzen Betrags bleiben alle Gesamtschuldner verpflichtet (zu vgl. § 7 StAnpG. i. d. Fassung des EinfG. zu den RealstGes.).

Dem Eigentümer des Steuergegenstands wird, soweit grundstücksgleiche Berechtigungen in Frage kommen, der Berechtigte gleichgestellt. Dieser ist Steuerschuldner hinsichtlich der aus der Berechtigung geschuldeten Grundsteuer. In Frage kommt vor allem der Erbbau- und Erbpachtberechtigte.

Besondere Vorschriften über die Steuerschuldnerschaft sind im § 7 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 GrStG. enthalten: hiernach ist Schuldner der Grundsteuer, wenn die Betriebsmittel oder Gebäude eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einem andern als dem Eigentümer des Grund und Bodens

gehören — in Frage kommt vor allem der Fall der Verpachtung des Betriebs —, der Eigentümer des Grund und Bodens, im Fall des Erbbau- oder des Erbpachtrechts der Berechtigte für den Grund und Boden und, wenn dieser bebaut ist, auch für die darauf stehenden Gebäude. Die Frage, ob den Steuerschuldnern in den vorbezeichneten Fällen ein Ersatzanspruch gegenüber den Eigentümern der Betriebsmittel usw. zusteht, ist im GrStG. — anders als im Grundsteuerrahmengesetz — nicht geregelt.

V. Haftung für die Grundsteuer

Gemäß § 8 GrStG. haften neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner 1. der Nutznießer und der Nießbraucher, 2. wenn die Betriebsmittel oder Gebäude eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einem anderen als dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören, der Eigentümer der Betriebsmittel oder Gebäude für den auf diese entfallenden Steuerbetrag.

Neben der vorstehenden Bestimmung ist für die Grundsteuerhaftung von besonderer Bedeutung die Bestimmung des § 116 Abs. 2 AO.; hiernach haftet, wenn ein der Grundsteuer unterliegender Gegenstand ganz oder zu einem Teil einer anderen Person übereignet wird, der Erwerber neben dem früheren Eigentümer für die auf den Steuergegenstand (Teil des Steuergegenstands) entfallende Grundsteuer, die für die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Uebereignung liegenden Rechnungsjahres zu entrichten ist. Die dingliche Haftung des Steuergegenstands bleibt unberührt.

VI. Die Grundsteuer als öffentliche Last des Grundstücks

Die Bestimmung des § 9 des Ges., wonach die Grundsteuer auf dem Steuergegenstand als öffentliche Last ruht, stellt einen allgemein anerkannten Grundsatz auf; sie wurde mit Rücksicht darauf auch in das Gesetz aufgenommen.

Persönlicher Steuerschuldner der Grundsteuer ist der Eigentümer des Grundstücks. Daneben haftet für die Grundsteuer auch das Grundstück, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es noch im Eigentum des Steuerschuldners steht oder ob es von ihm schon veräußert ist. Das öffentliche Vorrecht besteht hiernach nicht in dem persönlichen Anspruch, den der Fiskus gegen den Eigentümer oder früheren Eigentümer des Steuergegenstands hat, sondern in dem Recht, das der Fiskus am Steppergegenstand selbst hat und das auch durch eine Veräußerung des Steuergegenstandes nicht berührt wird. § 120a AO. bestimmt: "Bei einer öffentlich-rechtlichen Abgabe, die als öffentliche Last auf Grundbesitz ruht, kann die dingliche Haftung gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundbesitzes geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Eigentümer des Grundbesitzes nicht persönlicher Schuldner der Abgabe ist."

Die öffentliche Last entsteht kraft Gesetzes; vertragsmäßige Bestellung ist also nicht notwendig, ebensowenig auch die Eintragung in das Grundbuch. Die dingliche Haftung des Grundstücks für die Grundsteuer ist anerkannt in § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (RGBl. 1898 S. 713). Hiernach genießen die Ansprüche auf Entrichtung der öffentlichen Lasten des beschlagnahmten

Grundstücks wegen der zurzeit der Beschlagnahme laufenden und der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Beträge ein Vorzugsrecht auf Befriedigung aus dem Grundstück an dritter Stelle, und zwar gleichviel, ob diese Lasten auf die Besitzzeit des Beschlagnahmeschuldners oder eines Besitzvorgängers treffen. Wegen der dinglichen Haftung für die Grundsteuer hat der Eigentümer des Grundbesitzes die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz zu dulden. Er hat insoweit die Pflichten des Vollstreckungsschuldners. Zu Gunsten des Finanzamts gilt dabei als Eigentümer, wer im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist (§ 326 Abs. 4 AO.).

VII. Maßgebender Wert für die Grundsteuer

Für die Grundbesteuerung ist der Einheitswert maßgebend, der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes für den Steuergegenstand festgestellt worden ist. Die Zugrundelegung des Einheitswerts entspricht langjährigen Forderungen. Die Einheitswerte werden bekanntlich durch besonderen Feststellungsbescheid festgestellt. Von besonderer Bedeutung ist, daß durch den Feststellungsbescheid nicht bloß die Einheitswerte der Steuergegenstände festgestellt, sondern daß in ihm auch Feststellung getroffen wird 1. über die Art des Gegenstands, z. B. darüber, ob es sich um einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, ein Grundstück, ein Betriebsgrundstück handelt, 2. darüber, wem der Gegenstand (der Betrieb, das Grundstück usw.) bei der Besteuerung zuzurechnen ist. Nach dem Grundsatz des § 232 Abs. 2 AO. können alle diese Feststellungen nur im Einheitswertverfahren, dagegen nicht mehr im Grundsteuerverfahren angefochten werden.

Maßgebende Werte sind die für einen Steuergegenstand festgestellten Einheitswerte; hierunter sind nicht bloß die auf den Hauptfeststellungszeitpunkt, sondern auch die auf den Fortschreibungszeitpunkt und den Nachfeststellungszeitpunkt gestellten bzw. neu- und nachfestgestellten Einheitswerte zu verstehen (siehe nachst. Ziffer VIII). Die Einheitswerte sowie die sonstigen Feststellungen sind für das Grundsteuerverfahren so zu übernehmen, wie sie im Einheitswertverfahren festgestellt bzw. getroffen worden sind. Aenderungen sind im Steuermeßbescheid- und Grundsteuererhebungs-verfahren unzulässig, selbst wenn die Erkenntnis besteht, daß bei der Feststellung des Einheitswerts Fehler unterlausen sind. Die Berichtigung derartiger Fehler ist nur im Einheitswertverfahren möglich. Ist der Einheitswert noch nicht rechtskräftig oder nur vorläufig festgestellt, so ist zunächst der noch nicht rechtskräftige bzw. vorläufig festgestellte Einheitswert maßgebend (§ 218 Abs. 2 AO.).

VIII. Die Festsetzung der Steuermeßbeträge

Bei der Berechnung der Grundsteuer wird — wie bei der Berechnung der Gewerbesteuer — nicht unmittelbar von dem maßgebenden Einheitswert ausgegangen, sondern es wird in die Berechnung ein Rechnungsfaktor, d. i. der Steuermeßbetrag, eingeschoben. Der Steuermeßbetrag ist durch Anwendung eines Tausendsatzes (d. i. die Steuermeßzahl) auf den Einheitswert zu ermitteln. Die allgemeine Steuermeßzahl beträgt 10 vom Tausend des

Einheitswerts. Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern für einzelne Gruppen von Steuergegenständen niedrigere Meßzahlen bestimmen.

1. Die Hauptveranlagung der Steuermeßbeträge

Die Steuermeßbeträge werden im Anschluß an die Hauptfeststellung der Einheitswerte allgemein festgesetzt (sog. Hauptveranlagung der Steuermeßbeträge). Gemäß § 21 Abs. 1 RBewG. werden die Einheitswerte allgemein festgestellt (Hauptfeststellung) in Zeitabständen von je sechs Jahren: für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forst-wirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens, für die Betriebsgrundstücke. Das hat zur Folge, daß auch die Steuermeßbeträge allgemein nur in Zeitabständen von je sechs Jahren allgemein festgesetzt werden. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 kann der Reichsminister der Finanzen anordnen, daß die Hauptfeststellung der Einheitswerte in kürzeren oder längeren als den normalen Zeitabständen vorgenommen wird; die Bestimmung kann sich dabei auf einzelne Vermögensarten oder Vermögensunterarten beschränken. Trifft der Reichsminister der Finanzen eine Bestimmung im vorstehenden Sinne, so hat diese Bestimmung auch eine neue Hauptveranlagung der Steuermeßbeträge zur Folge. Der Hauptveranlagung der Steuermeßbeträge wird der Einheitswert zugrunde gelegt, der auf den Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 21 Abs. 2 RBewG.) ermittelt worden ist. Die Hauptveranlagung gilt von dem Rechnungsjahr an, das fünf Vierteljahre nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt beginnt.

2. Die Fortschreibungsveranlagung der Grundsteuer

Die Einheitswerte, wie sie als Besteuerungsgrundlagen maßgebend sind, können sich nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt sowohl der Art als auch dem Werte nach ändern. Reichsabgabenordnung, Reichsbewertungsgesetz und Grundsteuergesetz tragen derartigen Aenderungen in bestimmtem Umfange Rechnung. Während das bisherige Recht diese Aenderungen, wenn sie innerhalb des Hauptfeststellungszeitraums erfolgten, als Neufeststellungen bezeichnete, sprechen die genannten Gesetze nunmehr von der Fortschreibung der Einheitswerte bzw. — bei der Veranlagung des Grundsteuer-Meßbetrags — von der Fortschreibungsveranlagung.

Gemäß § 225a AO. wird ein Feststellungsbescheid über einen Einheitswert durch einen neuen Feststellungsbescheid (Fortschreibungsbescheid) ersetzt 1. bei Aenderung im Wert des Gegenstands: wenn nach dem Feststellungszeitpunkt die Voraussetzungen eingetreten sind, unter denen nach den des Reichsbewertungsgesetzes eine Wertfortschreibung stattfindet; 2. bei Aenderung in der Art des Gegenstands oder bei Aenderung in der Zurechnung des Gegenstands: wenn die Aenderung nach dem Feststellungszeitpunkt eingetreten und für die Besteuerung von Bedeutung ist. Der Fortschreibungsbescheid wird auf Antrag, erforderlichenfalls auch von Amts wegen, erlassen. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, auf dessen Beginn die neue Feststellung begehrt wird, oder bis zum Ablauf eines Monats, seit dem der bisherige Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist, gestellt worden.

Eine Aenderung der Art des Grundstücks tritt ein, wenn z. B. bisheriges Grundvermögen ein Betriebsgrundstück wird. Derartige Aenderungen sind von Bedeutung einmal für die Bewertung, sondern aber auch, weil die Hebesätze für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke, das Grundvermögen und die Betriebsgrundstücke nicht die gleichen zu sein brauchen (§ 21 GrStG.). Was die Aenderungen der Werte der Steuergegenstände betrifft, so wird gemäß § 22 RBewG. in der Fassung des EinfG. zu den Realsteuergesetzen der Einheitswert neu festgestellt (sog. Wertfortschreibung), wenn der Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt, um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 1000 RM von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts abweicht. Beruht bei einem landund forstwirtschaftlichen Betrieb, einem Grundstück oder einem Betriebsgrundstück die Abweichung auf einer Bestandsveränderung, so wird der Einheitswert schon dann neu festgestellt, wenn der Wert infolge der Bestandsveränderung allein um mehr als den 20. Teil, mindestens aber um 500 RM, abweicht. Eine Bestandsveränderung liegt insbesondere vor, 1. wenn die Grundstücksfläche durch Erwerb oder Abtrennung vergrößert oder verkleinert wird; 2. wenn der Gebäudebestand durch Neubau, Anbau oder Aufbau oder durch Abbruch, Abbrand u. dgl. verändert wird. Der Reichsminister der Finanzen kann die Wertgrenzen anders festsetzen.

Im Fall einer Fortschreibung des Feststellungsbescheids über einen Einheitswert erfolgt auch die Neuveranlagung des Steuermeßbetrags. Der Neuveranlagung (Fortschreibungsveranlagung) wird der Einheitswert zugrunde gelegt, der auf den Fortschreibungszeitpunkt festgestellt worden ist. Die Fortschreibungsveranlagung gilt von dem Rechnungsjahr an, das ein Vierteljahr nach dem Fortschreibungszeitpunkt beginnt. Die bisherige Veranlagung

gilt bis zu diesem Zeitpunkt.

3. Nachveranlagung der Grundsteuer

Gemäß § 23 des RBewG. i. d. Fassung des EinfG. zu den RealstG. wird für wirtschaftliche Einheiten (Untereinheiten), für die ein Einheitswert festzustellen ist, der Einheitswert nachträglich festgestellt (Nachfeststellung), wenn nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt 1. die wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) neu gegründet wird; 2. für eine bereits bestehende wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) der Grund für die Befreiung von einer Steuer wegfällt. Der Nachfeststellung werden die Verhältnisse zugrunde gelegt, die auf den Beginn des Kalenderjahrs ermittelt worden sind, das dem maßgebenden Ereignis - z. B. Baufertigstellung eines Hauses - folgt (Nachfeststellungszeitpunkt). Im Fall der Nachfeststellung wird auch die Grundsteuer nachveranlagt, und zwar wird der Nachveranlagung der Einheitswert zugrunde gelegt, der auf den Nachfeststellungszeit-punkt festgestellt worden ist. Die Nachveranlagung gilt von dem Rechnungsjahr an, das ein Vierteljahr nach dem Nachfeststellungszeitpunkt beginnt.

4. Festsetzungsverfahren

Der Grundsteuermeßbescheid wird durch das Finanzamt, in dessen Bezirk das in Frage stehende Grundstück belegen ist, sestgesetzt. Auf die Festsetzung des Steuermeßbetrags finden die für die Festsetzung der Steuern, auf den Steuermeßbescheid finden die für Steuerbescheide geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung. In der Festsetzung des Steuermeßbetrags liegt auch die Feststellung der sachlichen Steuerpflicht und der persönlichen Steuerpflicht (Steuerschuldnerschaft). Einwendungen gegen die Steuerpflicht eines Steuergegenstands oder gegen die persönliche Steuerschuldnerschaft müssen deshalb im Verfahren über die Festsetzung des Steuermeßbetrages erhoben werden; im Verfahren über die Erhebung der Grundsteuer können die gleichen Einwendungen nicht mehr gebracht werden. § 232 Abs. 2 AO. bestimmt insoweit: "Liegen einem Steuerbescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid oder in einem Steuermeßbescheid getroffen worden sind, so kann der Steuerbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Feststellungsbescheid oder in dem Steuermeßbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Feststellungsbescheid oder gegen den Steuermeßbescheid erhoben werden."

Die festgesetzten Steuermeßbeträge und die anderen Entscheidungen, die in den Steuermeßbescheiden enthalten sind — das sind die Entscheidungen über die Feststellung der sachlichen Steuerpflicht und der persönlichen Steuerpflicht —, werden den Realsteuerbescheiden zugrunde gelegt, auch wenn die Steuermeßbescheide noch nicht unanfechtbar geworden sind (§ 212 b Abs. 2 AO.). Ist ein Steuermeßbescheid durch Rechtsmittelentscheidung oder durch Berichtigungsbescheid geändert worden, so wird ein Realsteuerbescheid, der auf dem bisherigen Steuermeßbescheid beruht, von Amts wegen durch einen neuen Realsteuerbescheid ersetzt, der der Aenderung des bisherigen Steuermeßbescheids Rechnung trägt. Dies gilt auch dann, wenn der bisherige Steuermeßbescheid bereits unanfechtbar ge-

worden war.

IX. Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht für den ganzen Steuergegenstand fällt weg, wenn dieser untergeht - (z. B. abbrennt) - oder für ihn ein Befreiungsgrund eintritt. Bei Wegfall der Steuerpflicht für den ganzen Steuergegenstand ist die Steuer bis zum Schluß des laufenden Kalendervierteljahrs zu entrichten. Die Steuer ist jedoch mindestens bis zum Schluß des Kalendervierteljahrs zu entrichten, in dem der Antrag auf Freistellung von der Steuer (§ 226 Abs. 1 AO.) gestellt worden ist. Gemäß § 226 Abs. 1 AO. hat das Finanzamt, wenn ein Vermögensteuerbescheid oder ein Steuerbescheid ergangen und nach dem Veranlagungszeitpunkt (Feststellungszeitpunkt) die Steuerpflicht weggefallen ist, auf Antrag des Steuerpflichtigen durch schriftlichen Bescheid auszusprechen, von wann ab die Steuer nicht mehr zu entrichten ist. Ein Steuergegenstand kann auch dadurch untergehen, daß er mit einem anderen Steuergegenstand vereinigt wird. In diesem Falle hat der bisherige Steuerpflichtige die Steuern bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres zu entrichten. § 226 Abs. 2 AO. bestimmt entsprechend: "Ist ein Grundsteuermeßbescheid ergangen und hat nach dem Feststellungszeitpunkt der Steuergegenstand die Eigenschaft als wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit verloren, so hat das Finanzamt auf Antrag des bisherigen

Steuerpflichtigen durch schriftlichen Bescheid auszusprechen, von wann ab der bisherige Steuerpflichtige die Grundsteuer nicht mehr zu entrichten hat."

X. Der Grundsteuerbescheid

Bei der Grundbesteuerung sind genau genommen drei scharf voneinander abgegrenzte Verfahren zu unterscheiden: Im ersten Verfahren, d. i. im Einheitswertverfahren, werden die Einheitswerte sowie Art und Umfang der Besteuerungsgrundlagen festgestellt, im zweiten Verfahren, d. i. dem Verfahren über die Festsetzung der Steuermeßbeträge, werden die Steuermeßbeträge festgesetzt und gleichzeitig Entscheidung über die Feststellung der sachlichen Steuerpflicht und der persönlichen Steuerschuldnerschaft getroffen. Im dritten Verfahren wird auf Grundlage der den Gemeinden mitgeteilten Steuermeßbeträge die Grundsteuer festgesetzt. § 21 Abs. 1 GrStG. bestimmt: "Die Grundsteuer wird für das Rechnungsjahr festgesetzt. Der Jahresbetrag der Steuer wird nach einem Hundertsatz des Steuermeßbetrags oder des auf die Gemeinde entfallenden Teils des Steuermeßbetrags (zu vgl. nachst. Ziffer XI) berechnet." Dieser Hundertsatz, der von der Gemeinde festgesetzt wird, ist der Hebesatz.

Der Grundsteuerbescheid ist ein Steuerbescheid wie jeder andere Steuerbescheid; er ist allerdings nur beschränkt anfechtbar. Da die steuerlichen Grundlagen sowie die sachliche Steuerpflicht und persönliche Steuerschuldnerschaft bereits in vorgängigen Verfahren festgestellt wurden, kann er im Ergebnis nur noch mit der Begründung angefochten werden, daß ein unrichtiger Hebesatz angewendet worden ist; daß der Steuermeßbetrag mit dem vom Finanzamt mitgeteilten Steuermeßbetrag nicht übereinstimmt oder daß bei Errechnung der Grundsteuer ein Fehler

unterlaufen ist.

Der Grundsteuerbescheid richtet sich auch gegen den Rechtsnachfolger (einschließlich des Nachfolgers im Besitz), auf den nach dem Feststellungszeitpunkt der Betrieb, das Grundstück oder das Betriebsgrundstück übergegangen ist. Ist die Rechtsnachfolge eingetreten, nachdem der Grundsteuerbescheid dem Rechtsvorgänger bekanntgegeben (zugestellt) worden ist, so wirkt die Bekanntgabe (die Zustellung) an den Rechtsvorgänger auch gegen den Rechtsnachfolger (§ 210a Abs. 1 AO.). Wer für eine Realsteuer, die ein anderer schuldet, entweder persönlich oder mit den von ihm verwalteten Mitteln haftet, muß einen Realsteuerbescheid, der gegen einen Steuerschuldner ergangen ist, auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er nicht Rechtsnachfolger des Steuerschuldners ist.

Der Hebesatz muß für alle in der Gemeinde gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einheitlich sein; das gleiche gilt von dem Hebesatz für die in der Gemeinde gelegenen Grundstücke. Jedoch kann der Hebesatz für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe von dem Hebesatz für die Grundstücke abweichen; der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen können bestimmen, in welchem Verhältnis die Hebesätze zueinander stehen (§ 21 Abs. 2 GrStG.). Die vorstehenden Grundsätze werden durch die Bestimmung des § 3 des EinfG. zu den Realsteuergesetzen zum Teil durchbrochen. Hiernach können die Hebesätze für die Realsteuern für einen Teil des Gemeinde-

bezirks oder für eine Gruppe von Steuergegenständen höher als die allgemeinen Hebesätze festgesetzt werden, soweit der Gemeinde Kosten durch Einrichtungen erwachsen, die ausschließlich oder in besonders hervorragendem Maß diesem Teil des Gemeindebezirks oder dieser Gruppe von Steuergegenständen zustatten kommen und für die Beiträge nicht erhoben werden (Mehrbelastung). Bei der Bemessung der Mehrbelastung ist der zur Herstellung und Unterhaltung der Einrichtungen erforderliche Bedarf nach Abzug des etwaigen Ertrages zu berücksichtigen. Die Festsetzung der Mehrbelastung bedarf der Genehmigung der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde. § 8 des EinfG. gemäß soll die Gemeinde für das Rechnungsjahr 1938 die Hebesätze für die Grundsteuer so bemessen, daß insgesamt kein höheres Aufkommen zu erwarten ist, als bei Weitererhebung der Steuern durch die Gebietskörperschaften nach bisherigem Recht in der Gemeinde erzielt worden wäre.

XI. Die Zerlegung der Steuermeßbeträge

Erstreckt sich der Steuergegenstand über mehrere Gemeinden, so ist der Steuermeßbetrag zu zerlegen und auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen. Für die Zerlegung gelten im einzelnen folgende Grundsätze:

1. Die Zerlegung des Steuermeßbetrags erfolgt nach dem Verhältnis, in dem die Teile des maßgebenden Einheitswerts, die auf die einzelnen Ge-

meinden entfallen, zu einander stehen.

2. Der Zerlegung des Steuermeßbetrags sind die Verhältnisse in dem Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungszeitpunkt, Fortschreibungszeitpunkt, Nachfeststellungszeitpunkt, Absätze 2 der §§ 21 bis 23 RBewG.) zugrunde zu legen, auf den der für die Veranlagung des Steuermeßbetrags maßgebende Einheitswert festgestellt ist. Aendern sich die Grundlagen für die Zerlegung, ohne daß der Einheitswert fortgeschrieben oder nachträglich festgestellt wird, so sind die Zerlegungsanteile nach dem Stand vom 1. Januar des folgenden Jahres neu zu ermitteln.

3. Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern können bestimmen, daß statt der Zerlegung der Steuermeßbeträge für landund forstwirtschaftliche Betriebe ein Steuerausgleich zwischen den Gemeinden stattfindet. Die Bestimmung kann auf einzelne Teile des Reichs beschränkt werden.

XII. Die Entrichtung der Steuer 1. Fälligkeit:

Die Grundsteuer wird nach der Regel des Gesetzes fällig a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags, b) für Grundstücke am 15. eines jeden Monats zu je einem Zwölftel ihres Jahresbetrags. Die Gemeinden können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bestimmen, daß abweichend von vorstehendem Grundsatze die Steuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe am 15. jeden Monats zu je einem Zwölftel ihres Jahresbetrags, für Grundstücke am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar zu je einem Viertel fällig wird. Ohne Rücksicht auf diese Bestimmungen wird die Steuer stets fällig a) am 15. Mai mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 5 RM nicht über-

steigt, b) am 15. Mai und 15. November zu je einer Hälte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 10 RM nicht übersteigt, c) am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags, wenn dieser 20 RM nicht übersteigt.

2. Vorauszahlungen:

Für die Vorauszahlungen und die Abrechnung über diese gelten die Bestimmungen, wie sie für die übrigen Steuern gelten.

3. Nachentrichtung der Steuer:

Hatte der Steuerschuldner bis zur Bekanntgabe der Jahressteuerschuld keine Vorauszahlungen zu entrichten, so hat er die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorausgegangenen Fälligkeitstage ergibt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

4. Entrichtung eines Ersatzbetrags:

Für Grundbesitz des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbands, ferner für Grundbesitz des Reichs, der zum Reichseisenbahnvermögen gehört, und für den Grundbesitz des Unternehmens "Reichsautobahnen", der wegen Benutzung für den öffentlichen Dienst oder Gebrauch bzw. für Betriebs- oder Verwaltungszwecke steuerfrei ist, kann unter gewissen Voraussetzungen statt der Grundsteuer ein Ersatzbetrag erhoben werden.

XIII. Uebergangsbestimmungen

1. Von den Steuerbefreiungen und -vergünstigungen, die nach Landes- bzw. Reichsrecht bestehen, bleiben aufrechterhalten die landesrechtlichen Vergünstigungen für Siedlerstellen bis zum landesrechtlich vorgesehenen Zeitpunkt, ferner die Steuer-befreiungen nach § 14 des Realsteuersenkungsgesetzes vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 582) und für das Saarland nach § 2 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen vom 2. April 1936 (RGBl. I S. 345) für die vorgesehenen Zeiträume, schließlich grundsätzlich auch die Steuerbefreiungen nach Abschnitt IV des Gesetzes vom 21. September 1933 für den neuesten Neuhausbesitz (RGBl. I S. 344), letzterer aber nur mit der Aenderung, daß a) für Eigenheime, die künftig errichtet werden, Steuerbefreiung nur gewährt wird, wenn sie bis zum 30. September 1937 bezugsfertig werden, b) daß für Kleinwohnungen und Eigenheime, die vor dem 1. April 1938 in die halbe Gemeindegrundsteuerpflicht eingetreten sind - es handelt sich um Anwesen des neuesten Neuhausbesitzes - die Grundsteuer bis zum Ablauf des vorgesehenen Befreiungszeitraums (1. April 1939 bzw. 1. April 1944) in der Höhe nach dem Stand vom 31. März 1938 weiterzuentrichten ist. Für Kleinwohnungen und Eigenheime, die erst am 1. April 1938 in die Steuerpflicht eintreten, ist die Steuer bis zum Ablauf des Be-freiungszeitraums in der Höhe zu entrichten, in der die halbe Gemeindegrundsteuer auf Grund der landesrechtlichen Vorschriften nach dem Stand vom 31. März 1938 zu entrichten gewesen wäre, wenn die Steuerpflicht bereits zu diesem Zeitpunkt bestanden hätte.

2. Nach Art. 6 § 2 Satz 2 des Ges. über Aenderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (RGBI. I S. 541) erhalten Kriegs-

beschädigte und ihre Witwen Erleichterungen bei der Besteuerung des Grundbesitzes, zu dessen Erwerb oder wirtschaftlicher Stärkung ihnen eine Kapitalabfindung gewährt worden ist. Die Vergünstigung ist in das GrStG. übernommen worden: gemäß § 30 des Ges. ist die Veranlagung der Steuermeßbeträge für Grundbesitz solcher Kriegsbeschädigter oder solcher Witwen von Kriegsbeschädigten, die zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres Grundbesitzes eine Kapitalabfindung auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes oder auf Grund des Kapitalabfindungsgesetzes vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 994) erhalten haben, der um die Kapitalabfindung verminderte Einheitswert zugrunde zu legen.

3. Alle sonstigen Steuerbefreiungen oder Steuervergünstigungen, die auf Grund Landesrechts bestanden oder bestehen, fallen mit Wirkung vom

1. April 1938 weg.

4. Für Arbeiterwohnstätten, die in der Zeit vom 1. April 1937 bis 31. März 1940 bezugsfertig werden, gewährt das Reich zur Erzielung tragbarer Lasten oder Mieten eine Beihilfe in Höhe der Grundsteuer auf die Dauer von zwanzig Jahren. Der Beihilfezeitraum beginnt mit dem 1. April, der auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Arbeiterwohnstätte bezugsfertig geworden ist. Die Beihilfe wird für Arbeiterwohnstätten, die nach dem 31. März 1937 bezugsfertig werden und nach den obigen gesetzlichen Bestimmungen steuerbefreit sind, bis zum Ablauf dieser Steuerbefreiung in der Höhe gewährt, in der nach den gesetzlichen Bestimmungen die Steuer erhoben wird, und für den Rest des Beihilfezeitraums in der Höhe, in der die Steuer nach dem festgesetzten Hebesatze erhoben wird. Arbeiterwohnstätten im Sinne des Gesetzes sind Wohnstätten, die nach Größe, Art und Ausstattung sowie nach der Höhe der Lasten oder Mieten für die Arbeiterschaft bestimmt sind und von dieser benutzt werden.

5. Bis zur Bekanntgabe des ersten Grundsteuerbescheides sind die Vorauszahlungen in Höhe je eines Viertels oder eines Zwölftels der nach dem Landesrecht zuletzt festgesetzten gesamten Jahressteuerschuld zu entrichten.

Die Neuregelung der Aufwertungsfälligkeiten

Von Landgerichtsrat Lucas, Eisenach

Die Verordnung vom 21. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1121) bringt eine Neuregelung der Aufwertungsfälligkeiten, die, verglichen mit den früheren Regelungen, eine Lockerung der Fälligkeitsbeschränkungen darstellt und für die Dauer bestimmt ist.

Anwendungsbereich der Verordnung

Die Verordnung, die am 24. Dezember 1936 in Kraft getreten ist, bezieht sich auf aufgewertete Hypotheken (Grundschulden) sowie auf die aufgewerteten persönlichen Forderungen (§§ 4 und 9 des Aufwertungsgesetzes), soweit sie auf Grund des bisherigen Rechts nach Inkrafttreten der Verordnung fällig werden oder fällig werden können (Art. 1 Abs. 1). Wenn die Aufwertungsstelle einem Schuldner für einen Teil des Aufwertungsbetrags eine Zahlungsfrist bis Ende 1936 bewilligt hatte (vgl. Zweites

Kapitalverkehrsgesetz vom 20. Dezember 1934, RGBl. I S. 1255, § 6), so ist die Verordnung auf diesen Teilbetrag nur dann anzuwenden, wenn er zwei Drittel des ganzen Aufwertungsbetrages übersteigt. Ist das nicht der Fall, so ist der Teilbetrag nach Ablauf der Zahlungsfrist, also am 1. Januar 1937, ohne daß es einer Kündigung bedurfte, fällig geworden (vgl. § 7 des Zweiten Kapitalverkehrsgesetzes i. V. m. § 12 Abs. 2 des Fälligkeitsgesetzes vom 18. Juli 1930, RGBl. I S. 300).

Die Verordnung ist nicht anzuwenden, wenn die Beteiligten "die Zahlung des Aufwertungsbetrages durch eine Vereinbarung geregelt" haben (Art. 1 Abs. 2), sich also darüber einig geworden sind, wann oder unter welchen Voraussetzungen die Zahlung erfolgen soll. Haben sie nur eine vorläufige Vereinbarung getroffen und darin die Fälligkeit nicht endgültig geregelt, sondern sich nur auf ein weiteres Stillhalten des Gläubigers geeinigt, so wird dadurch wie Artikel 1 Abs. 2 bestimmt — die Anwendung der Verordnung nicht ausgeschlossen.

Kündigung des Aufwertungsbetrages

1. Kündigung des Schuldners

Hinsichtlich der Kündigung des Aufwertungsbetrages bringt die Verordnung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand keine grundlegenden Aenderungen. Nach Artikel 3 können der Schuldner und der Eigentümer des belasteten Grundstücks - wie das nach § 2 des Zweiten Kapitalverkehrsgesetzes auch bisher zulässig war - zum Schluß eines jeden Kalendervierteljahres mit einer Frist von 3 Monaten kündigen, wobei die Kündigung spätestens am dritten Werktag des betreffenden Kalendervierteljahres erfolgen, d. h. dem Gläubiger zugehen muß. Nach Ablauf der Kündigungsfrist ist das Kapital mit den fälligen Zinsen zurückzuzahlen. Die Kündigung ist auch zulässig, wenn sich die Parteien schon auf einen späteren Fälligkeitszeitpunkt geeinigt hatten. Nach bisheriger Regelung durfte das Kündigungsrecht des Schuldners und Grundstückseigentümers grundsätzlich nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden. Das war ausdrücklich bestimmt [vgl. § 2 Satz 3 des Zweiten Kapitalverkehrsgesetzes). Die Verordnung vom 21. Dezember 1936 enthält nach dieser Richtung hin keinerlei Einschränkungen, so daß die Parteien also nach der Neuregelung das Kündigungsrecht des Schuldners und des Eigentümers grundsätzlich ausschließen oder beschränken können.

2. Kündigung des Gläubigers

Die Bestimmungen über die Kündigung seitens des Gläubigers entsprechen der bisherigen Regelung (vgl. § 1 des Zweiten Kapitalverkehrsgesetzes). Der Gläubiger kann die Zahlung des Kapitals von dem Eigentümer oder persönlichen Schuldner nur verlangen, wenn er nach Inkrafttreten der Verordnung gekündigt hat (Art. 2). Die Kündigung bedarf der Schriftsorm. Sie ist - ebenso wie die Kündigung des Schuldners und des Grundstückseigentümers - nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig mit einer Frist von mindestens 3 Monaten und muß spätestens am dritten Werktag des Kalendervierteljahres erfolgen. Da eine Kündigung nach Inkrafttreten der Verordnung verlangt wird, sind Kündigungen, die zum 31. Dezember 1936 ausgesprochen worden sind, hinfällig. Der früheste Zeitpunkt, zu dem ein Gläubiger den Aufwertungsbetrag

auf Grund der Verordnung kündigen konnte, ist somit Ende März 1937. Die Kündigung mußte dann bis zum 5. Januar 1937 erfolgen.

Die Frage, wem gegenüber der Gläubiger zu kündigen hat, ob dem Schuldner oder dem Grundstückseigentümer gegenüber, ist in der Verordnung nicht geregelt. Sie ist nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beantworten. Danach muß zwischen Verkehrshypotheken und Sicherungshypotheken unterschieden werden. Bei Verkehrshypotheken kann die Hypothek ohne die persönliche Forderung und diese ohne die Hypothek fällig werden. Zur Herbeiführung der Fälligkeit der Hypothek ist eine Kündigung dem Eigentümer gegenüber erforderlich und genügend (§ 1141 Abs. 1 BGB.). Die persönliche Forderung wird dadurch noch nicht fällig. Hierzu ist eine Kündigung an den persönlichen Schuldner notwendig, aber auch ausreichend. Bei Sicherungshypotheken hat die Kündigung dem persönlichen Schuldner gegenüber zu erfolgen. Dadurch wird die persönliche Forderung und zugleich mit ihr die Hypothek fällig (§§ 1184, 1185), ohne daß es einer Kündigung gegen-

über dem Eigentümer bedarf.

Wenn der Gläubiger auf Grund der Verordnung kündigt, so ist der Schuldner verpflichtet, das Kapital zur rechtzeitigen Zahlung bereitzustellen (Art. 5). Er muß dazu, wie die Verordnung ausdrücklich bestimmt, "seine eigenen Mittel nach besten Kräften einsetzen". Falls ihm eigene Mittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, so muß er sich bemühen, "das Kapital unter zumutbaren Bedingungen umzuschulden", muß es sich also zu erträglichen Bedingungen anderweitig zu beschaffen versuchen. Bietet sich dem Schuldner auch dazu keine Gelegenheit, so ist er verpflichtet, dem Gläubiger einen Vorschlag für eine endgültige Regelung der Fälligkeit zu machen. Falls der Gläubiger diesen Vorschlag ablehnt und sich die Parteien auch auf Grund eines anderen Vorschlags nicht einigen, so gewährt der Richter den Beteiligten "Vertragshilfe".

Richterliche Vertragshilfe

Die richterliche Vertragshilfe können der Gläubiger, der persönliche Schuldner und der Eigentümer des belasteten Grundstücks beantragen, und zwar innerhalb einer Frist von 6 Wochen, nachdem der Gläubiger gekündigt hat (Art. 6 Abs. 1). Der Antrag soll begründet werden. Wenn der persönliche Schuldner oder der Eigentümer Vertragshilfe beantragt, so soll er in seinem Antrag nach Möglichkeit seine Einkommensverhältnisse und die Ertragsfähigkeit des belasteten Grundstücks nachweisen. Ferner soll er angeben, ob er sich bemüht hat, das Geld anderweitig zu beschaffen und zu welchem Ergebnis die Verhandlungen mit dem Gläubiger über die Regelung der Fälligkeit geführt haben (Art. 6 Abs. 4).

Zuständig für die Gewährung der Vertragshilfe ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundbuch für das belastete Grundstück geführt wird. Wenn mehrere Grundstücke belastet sind, die in verschiedenen Bezirken liegen, so ist für alle in Frage kommenden Grundstücke das Amtsgericht zuständig, das zuerst angerufen worden ist (Art. 6 Abs. 2). Diese Regelung gilt auch für die aufgewertete persönliche Forderung, wenn das dingliche Recht nach den Be-

stimmungen des Aufwertungsgesetzes nicht wieder

eingetragen worden ist (Art. 6 Abs. 3).

Sind der persönliche Schuldner und der Eigentümer des belasteten Grundstücks verschiedene Personen, so soll der Richter grundsätzlich beide an dem Verfahren beteiligen, gleichgültig wer den Antrag auf Vertragshilfe gestellt hat (Art. 8 Abs. 2). Das Verfahren vorm Richter beginnt mit dem Versuch einer gütlichen Einigung. Der Richter soll — wie Artikel 7 Abs. 1 vorschreibt — zunächst darauf hinwirken, daß sich die Parteien endgültig über die Zahlung des Kapitals einigen.

Mißlingt dieser Versuch des Richters, so regelt er die Fälligkeit des Kapitals selbst, wobei den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles soweit wie irgend möglich Rechnung getragen wird. Die Anordnungen, die der Richter im Weg der Vertragshilfe trifft, ersetzen die Vereinbarung der Parteien.

Für die Fälligkeitsregelung durch den Richter sieht die Verordnung gewisse Richtlinien vor (Art. 7): Der Richter kann, ohne daß es dazu der Zustimmung des Gläubigers bedarf, dem Schuldner für das ganze Kapital oder einen Teil davon eine Zahlungsfrist von höchstens einem Jahr bewilligen, nach deren Ablauf der ge-

stundete Betrag ohne weiteres fällig wird.

Der Fälligkeitstermin soll aber nur dann geändert werden, wenn der Schuldner nicht die Mittel besitzt, um den Aufwertungsbetrag entrichten zu können, und auch nicht imstande ist, sich das Geld zu zumutbaren Bedingungen anderweitig zu beschaffen. Selbst wenn diese beiden Voraussetzungen gegeben sind, soll die Fälligkeit nicht geändert werden, falls dies für den Gläubiger "eine unbillige Härte" darstellen würde. Der Gläubiger soll also durch die richterliche Regelung grundsätzlich nicht unbillig hart belastet werden. Ist der Betrag, den der Gläubiger zurückverlangt, "im Verhältnis zu dem Ertragswert des Grundstücks gering", so ist, wie Artikel 8 Abs. 3 ausdrücklich bestimmt, in der Regel anzunehmen, daß eine "unbillige Härte" vorliegt. In solchen Fällen soll der Fälligkeitstermin also grundsätzlich nicht hinausgeschoben werden.

Mit Zustimmung des Gläubigers kann der Richter Abschlags- und Teilzahlungen festsetzen und Hypotheken in Abzahlungshypotheken oder Tilgungshypotheken umwandeln, wobei der Tilgungssatz allerdings 2 v. H. grundsätzlich nicht über-

steigen soll

Bei der Fälligkeitsregelung soll der Richter daraut hinwirken, daß "das Zahlungsvermögen des Schuldners, auch wenn es nur beschränkt ist, für die Schuldentilgung in vollem Umfang nutzbar gemacht" wird. Der Schuldner soll also mit allen seinen Kräften zur Tilgung der Aufwertungsverpflichtung herangezogen werden. Dem Grundstückseigentümer soll jedoch dadurch nicht die Möglichkeit genommen werden, seinen Pflichten der Allgemeinheit und den Mietern gegenüber nachzukommen.

Soweit sich eine Fälligkeitsregelung auf Grund dieser Richtlinien nicht ermöglichen läßt, kann der Richter dem Gläubiger, ohne daß dieser zuzustimmen braucht, eine Stillhaltepflicht von 2 Jahren auferlegen (Art. 7 Abs. 5), und zwar in der Weise, daß er die vom Gläubiger ausgesprochene Kündigung für unwirksam erklärt und die ordentliche Kündigung seitens des Gläubigers auf 2 Jahre ausschließt.

Gerichtliches Verfahren

Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit die Verordnung keine abweichende Regelung trifft. Der Richter kann bis zur endgültigen Entscheidung unanfechtbare einstweilige Anordnungen treffen. Wenn der Gläubiger schon im Besitz eines vollstreckbaren Schuldtitels ist, kann der Richter die Zwangsvollstreckung daraus einstweilen einstellen. Die Parteien müssen für ihre tatsächlichen Behauptungen, soweit diese bestritten sind, grundsätzlich mit den ordentlichen Beweismitteln Beweis antreten. Der Richter kann sich aber an Stelle des vollen Beweises mit der Glaubhaftmachung begnügen (Art. 8 Abs. 4), die beweispflichtige Partei also auch zur Versiche-

rung an Eides Statt zulassen (§ 294 ZPO.).

Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist binnen 2 Wochen nach Zustellung die sofortige Beschwerde und gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts — ebenfalls binnen 2 Wochen — die sofortige weitere Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet das übergeordnete Landgericht, über die weitere Beschwerde das Kammergericht in Berlin oder das Oberlandesgericht in München. Dieses ist zuständig, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Landgericht in den Bezirken der Oberlandesgerichte Bamberg, Darmstadt, Dresden, Jena, Karlsruhe, München, Nürnberg, Stuttgart oder Zweibrücken erlassen ist, während das Kammergericht über Beschwerden gegen die Entscheidungen aller übrigen deutschen Landgerichte entscheidet (Art. 9 i. V. mit der Verordnung vom 23. März 1936, RGBl. I S. 251).

Erst mit der Rechtskraft werden die Anordnungen und Entscheidungen des Richters in dem Ver-

tragshilfeverfahren wirksam.

Ist der Anspruch des Gläubigers auf Zahlung des Aufwertungsbetrags nach Grund und Höhe unstreitig und hat der Gläubiger noch keinen vollstreckbaren Schuldtitel, so soll der Richter auf Antrag des Gläubigers die Zahlungspflicht des Schuldners aussprechen. Unter entsprechenden Voraussetzungen kann er auch auf Antrag des Gläubigers anordnen, daß der Eigentümer die Zwangsvollstreckung in das belastete Grundstück zu dulden hat. Diese Entscheidungen stehen, sobald sie rechtskräftig sind, rechtskräftigen Urteilen gleich, sind also vollstreckbar. Vollstreckbar ist auch die rechtskräftige Entscheidung über die Kosten und ein vorm Gericht abgeschlossener Vergleich.

Die Kosten des Verfahrens trägt grundsätzlich die Partei, die die Vertragshilfe beantragt hat. Das Gericht kann aber die Kosten. wenn dies billig erscheint, auch einem anderen Beteiligten auferlegen oder auf die Parteien verteilen. Für die Gerichtskosten gelten, soweit die Verordnung keine abweichenden Vorschriften enthält, die Bestimmungen der Kostenordnung vom 25. November 1935 (RGBI. I

S. 1371).

Vorzeitige Fälligkeit

Durch die Kündigungsvorschriften der Verordnung sowie durch Vereinbarungen oder richterliche Anordnungen im Vertragshilfeverfahren werden frühere Vereinbarungen der Parteien oder Satzungsbestimmungen, wonach die Forderung aus besonderem Anlaß vorzeitig zurückzuzahlen ist, nicht hinfällig. Ebensowenig geht der Gläubiger der Rechte verlustig, die ihm nach §§ 1133 bis 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehen, wenn infolge einer Verschlechterung des Grundstücks oder Grundstückszubehörs die Sicherheit der Hypothek gefährdet wird oder der Eigentümer oder ein Dritter so auf das Grundstück oder Grundstückszubehör einwirkt, daß eine die Sicherheit der Hypothek gefährdende Verschlechterung des Grundstücks eintritt (Art. 13).

Der Gläubiger kann, auch wenn dies nicht vereinbart war, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig kündigen, wenn der Eigentümer und der persönliche Schuldner mit einer Abschlagszahlung oder der Zahlung von Tilgungs- oder Zinsbeträgen länger als einen Monat in Verzug sind. Zahlt jedoch der Eigentümer oder der persönliche Schuldner den rückständigen Betrag, bevor die Kündigung erfolgt, so ist diese nicht mehr zulässig. Hat der Eigentümer oder der persönliche Schuldner eine Gegenforderung, mit der er aufrechnen konnte, und erklärt er unverzüglich, nachdem ihm die Kündigung zugegangen ist, die Aufrechnung, so ist die Kündigung unwirksam.

Grundbucheintragung

Haben sich die Parteien, ohne das Gericht in Anspruch zu nehmen, endgültig über die Fälligkeit einer Hypothek geeinigt. so ist diese Regelung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nur dann wirksam, wenn sie ins Grundbuch eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt nur auf Antrag der Parteien und ist nach den allgemeinen Vorschriften gebührenpflichtig.

Ist die Vereinbarung vom Richter vermittelt worden oder hat dieser die Fälligkeit im Wege der Vertragshilfe endgültig geregelt, so kann er das Grundbuchamt um Eintragung der neuen Regelung ins Grundbuch ersuchen. Die Eintragung einer solchen Regelung erfolgt in jedem Fall gebührenfrei

(Art. 12 Abs. 2).

Hat der Richter dem Gläubiger eine Stillhaltepflicht von 2 Jahren (Art. 7 Abs. 5) auferlegt, so ist diese Anordnung auch ohne Grundbucheintragung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs wirksam. Ebensowenig brauchen die gesetzlichen Fälligkeitsbedingungen, d. h. die Bestimmungen der Verordnung über die Kündigung (Art. 2 u. 3) und über die vorzeitige Fälligkeit (Art. 13), um gedenüber dem öffentlichen Glauben wirksam zu bleiben, ins Grundbuch eingetragen zu werden (Art. 12 Abs. 1).

Aufwertungsschulden der Gemeinden

Die Verordnung vom 21. Dezember 1936 gilt auch für Aufwertungsverbindlichkeiten der Gemeinden und Gemeindeverbände. Jedoch erfolgt hier die Fälligkeitsregelung nicht nach den in der Verordnung enthaltenen Vorschriften, sondern nach den Bestimmungen der Ergänzungsverordnung zum Zweiten Kapitalverkehrsgesetz vom 21. Februar 1935 (RGBl. I S. 214). Danach kann der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder der persönliche Schuldner, wenn der Aufwertungsbetrag der Hypothek oder der For-derung 300 Goldmark übersteigt, innerhalb eines Monats nach erfolgter Kündigung bei der Aufsichts-behörde um die Bewilligung einer Zahlungsfrist nachsuchen. Ueber den Antrag wird im Verwaltungsweg entschieden. Es kann eine Zahlungsfrist bis zu

5 Jahren bewilligt werden. Gleichzeitig muß aber bestimmt werden, daß die Schuld innerhalb der Frist in

gleichen Raten abzuzahlen ist.

Zuständig für die Entscheidung ist der Reichsminister des Innern, wenn die Gemeinde oder der Gemeindeverband unmittelbar seiner Aufsicht (als Reichs- und Preußischer Minister des Innern) untersteht, in allen anderen Fällen die obere Aufsichtsbehörde. Obere Aufsichtsbehörde ist in Preußen der Regierungspräsident, in den übrigen Ländern die oberste Landesbehörde.

Die Entscheidung des Reichsministers des Innern ist endgültig. Die Entscheidungen der oberen Aufsichtsbehörden hingegen sind binnen 2 Wochen nach Zustellung mit der Beschwerde an den Reichs-

minister des Innern anfechtbar.

Die Entscheidungen sind für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Jede Partei muß die ihr entstandenen Kosten selbst tragen.

Gerichtliche Entscheidungen

Zu § 234 HGB.

Auch die unechte Gesamtvertretung einer Aktiengesellschaft bildet ein gesetzliches Vertretungsorgan, wobei der Umfang seiner Vertretungsmacht sich nicht nach den Befugnissen des Prokuristen, sondern nach der des Vorstandsmitgliedes richtet. Es bestehen keine Bedenken, auch Anmeldungen im Handelsregister im Falle des § 234 HGB. durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen in unechter Gesamtvertretung zuzulassen. in unechter Gesamtvertretung zuzulassen. Beschluß des Kammergerichts vom 23. Dezember 1936 —

1 Wx 527/36

Als Vorstandsmitglieder der A.G. sind in dem Handelsregister eingetragen die Direktoren Dr. S. als ordentliches Vorstandsmitglied und W. als stellvertretendes Vorstandsmitglied. Letzterer wurde im Jahre 1935 zum ordentlichen Vorstandsmitglied bestellt. Nach dem Gesellschaftsvertrag wird
die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch
ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten. Im
Januar 1936 meldeten Dr. S. und der Prokurist Dr. L. zur Eintragung in das Handelsregister an, daß W. zum ordentlichen
Vorstandsmitglied bestellt worden sei. Der Rechtspfleger beanstandete die Anmeldung, weil sie durch zwei Vorstandsmitanstandete die Anmeldung, weil sie durch zwei Vorstandsmitglieder hätte erfolgen müssen. Auf die Erinnerung der Anmeldenden wies der Registerrichter durch Beschluß vom 26. 5. 1936 die Anmeldung zurück.

Demnächst wiederholten S. und W. die Anmeldung, der darauf stattgegeben wurde. Ferner legte die Gesellschaft gegen den Beschluß vom 26. 5. 1936 Beschwerde ein mit dem An-

den Beschluß vom 26. 5. 1936 Beschwerde ein mit dem Antrage, die Kosten niederzuschlagen, weil die Anmeldung zu Unrecht zurückgewiesen sei. Das Landgericht wies die Beschwerde zurück. Die weitere Beschwerde hat Erfolg.

Nach § 234 HGB. ist jede Aenderung des Vorstandes "durch den Vorstand" zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Durch diese Fassung wird der Gegensatz zu anderen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ausgedrückt, denen zufolge Anmeldungen durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes (§§ 201, 289, 291 HGB.) oder durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats (§§ 280, 284 HGB.) vorgenommen werden müssen. Im Falle des § 234 284 HGB.) vorgenommen werden müssen. Im Falle des § 234 HGB. brauchen demnach nicht sämtliche Mitglieder des Vorstandes anzumelden, sondern nur so viele, als nach § 232 HGB. zur Vertretung der Gesellschaft erforderlich sind. Es würde zur Vertretung der Gesellschaft erforderlich sind. Es würde also die Anmeldung durch ein Vorstandsmitglied genügen, wenn im Gesellschaftsvertrag die Vertretung durch ein Vorstandsmitglied vorgesehen und ein solches Mitglied vorhanden wäre. Ist ein Vorstandsmitglied nicht allein vertretungsberechtigt, muß das anmeldende Vorstandsmitglied nach § 232 HGB. weitere Vorstandsmitglieder in der zur Vertretung erforderlichen Zahl oder einen Prokuristen heranziehen. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Kammergerichts (RGZ. 134, S. 303, KG. JW. 33 S. 1466) bildet auch die unechte Gesamtvertretung einer Aktiengesellschaft ein gesetzunechte Gesamtvertretung einer Aktiengesellschaft ein gesetzliches Vertretungsorgan, wobei der Umfang seiner Vertretungsmacht sich nicht nach der Befugnis des Prokuristen, sondern nach der des Vorstandsmitgliedes richtet. Von dieser Grundauffassung aus bestehen keine rechtlichen Bedenken, auch Anmeldungen im Handelsregister im Falle des § 234 HGB. durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen in unechter Ge-samtvertretung zuzulassen (ebenso Brodmann § 234 Anm. 2a;

a. M. Baumbach 2. Aufl. § 234 Anm. 1).

Das Landgericht beruft sich demgegenüber auf die Ausführungen von Fischer JW. 1932 S. 1017, dem jedoch nicht beizupflichten ist. Fischer will dem Prokuristen die Mitwirkung bei der Anmeldung dann verschliessen, wenn ein dem Gesellschaftsrecht angehörender Akt angemeldet wird, weil der Prokurist allein auf dem Gebiete des Individualrechts handeln und die Bestellung wie die Anmeldung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern nur von Organen der Gesellschaft ausgehen könne. Diese Sätze stehen im Widerspruch zu der in den angeführten Entscheidungen näher begründeten Auffassung, daß die unechte Gesamtvertretung ein gesetzliches Vertretungs-organ ist und sich der Umfang der Vertretungsbefugnis nach den Befugnissen des Vorstandsmitgliedes richtet. Die von Fischer gegebene Begründung, daß der Prokurist bei der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes nicht mitwirken könne und deshalb auch bei der Anmeldung nicht mitwirken dürfe, ist desnath auch bei der Anmeldung nicht mitwirken durie, ist überdies ohne Beweiskraft. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine Mitwirkung des Prokuristen bei der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes nach § 182 Abs. 2 Nr. 4 HGB. unzulässig wäre; denn in der Regel wirken auch die Vorstandsmitglieder an der Bestellung oder Abberufung anderer Vorstandsmitglieder nicht mit. Des fernes ist die Appeldurg zum Handelsregister eine mit. Des serneren ist die Anmeldung zum Handelsregister eine rein verfahrensrechtliche Erklärung, die im Falle des § 234 HGB auch nicht rechtsbegründend wirkt. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Mitwirkung eines Prokuristen dabei ausgeschlossen werden soll. Die Ansicht des Landgerichts, daß es sich dabei um eine vordeschriehene Ergänzung der Vores sich dabei um eine vorgeschriebene Ergänzung der Vorstandsbestellung handele, die nicht durch ein vom Vorstand abhängiges Organ vorgenommen werden könne, verkennt die Rechtsstellung des Prokuristen im Falle der unechten Gesamtvertretung. Der Prokurist soll dabei nach dem Willen des Gesetzes auf Grund eigener Entschließung und unter eigener Verantwortung tätig werden und nicht etwa auf Anordnung des mitwirkenden Vorstandsmitgliedes. Sonst wäre die Mitwirkung des Prokuristen überflüssig. Schließlich sprechen auch dieselben praktischen Bedürfnisse, die zur Zulassung der unechten Gesamtvertretung überhaupt geführt haben, dafür, die Mitwirkung des Prokuristen von der Anmeldung im Falle des \$ 234 HGB, nicht auszuschließen.

Die Entscheidung des Bay. Ob.-Landesgerichts OLG.: 29 S. 301 betrifft nur die Anmeldung der Bestellung eines Prokuristen; sie ist durch die Entscheidung RGZ. 134 S. 303 überholt und nötigt den Senat nicht, die Sache dem Reichsgericht vorzulegen

Die Vorentscheidungen sind daher aufzuheben.

Zu § 5 Abs. 1b LStDVO.; § 3 der 1. DVO. zum EinkStG.
Die zeitlichen Voraussetzungen einer
vor, wenn die Gabe unmittelbar aus Anlaß
oder Vollendung des 25 jährigen, des 40 jährigen
unmittelbarem Anlaß des begünstigten
Eirmenjubiläums gegeben ist. Der vom
Senat im Urteil vom 6. Mai 1936 — VI A 255/36¹)
vertretene Standpunkt wird aufgegeben.
VI 885/36 S. — W.
Der Beschwerdeführer ist nach einer Dienstzeit von

Der Beschwerdeführer ist nach einer Dienstzeit von Jer Beschwerdeführer ist nach einer Dienstzeit von 1935 in den Ruhestand getreten. Er bezieht ein Ruhegehalt von 900 RM monatlich. Aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand erhielt der Beschwerdeführer einen einmaligen Betrag von 10 000 RM, der im Schreiben der Gesellschaft vom 29. Juni 1936 als ein Abschieds und zugleich Jubiläums-29. Juni 1936 als ein "Abschieds- und zugleich Jubiläumsgeschenk" bezeichnet ist. Dem Antrag des Pflichtigen, die Einkommensteuer für diesen Betrag von 10 000 RM nach § 34 des Einkommensteuergesetzes zu bemessen, haben die Vorbehörden zieht abstachen. behörden nicht stattgegeben.

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

1.

In der Vorentscheidung ist mit Recht die Anwendbarkeit von § 34 des Einkommensteuergesetzes abgelehnt. Der Betrag von 10 000 RM, der dem Pflichtigen bei seinem Uebertritt in

den Ruhestand zugewendet worden ist, stellt keine Entlohnung dar für eine Tätigkeit, die sich von der allgemeinen Berufstätigkeit, die der Beschwerdeführer vor dem Uebertritt in den Ruhestand ausgeübt hat, als eine einheitliche, sich über mehrere Jahre erstreckende Sondertätigkeit klar abgrenzen ließe (§ 34 Abs. 2 Ziff. 1). Auch handelt es sich nicht um eine Entschädigung als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder für die Aufgabe einer Tätigkeit im Sinne von § 34 Abs. 2 Ziff. 3 und § 24 Ziff. 1 des Einstremmentswertseetzes kommensteuergesetzes.

In diesem Teil wird die Vorentscheidung auch von der Rechtsbeschwerde nicht mehr angegriffen. Die Rechtsbeschwerde richtet sich vielmehr dagegen, daß die Vorbehörde die Zuwendung der 10 000 RM an den Pflichtigen nicht als Jubiläumsgeschenk, sondern in erster Linie als Abschiedsgeschenk aufgefaßt hat, durch der Beschwerdeführer sleicher eine latzte Anerkonnung auf an eine Latzte Anerkonnung auf auf auf eine Latzte Anerkonnung auf eine Latzte schwerdeführer gleichsam eine letzte Anerkennung seiner langjährigen Tätigkeit habe gewährt werden sollen. Behauptung, daß es sich um ein Jubiläumsgeschenk handle, verlangt der Pflichtige die Anwendung des Sondertarifs im Sinne von § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nach § 5 Abs. 1b der Lohnsteuerdurchführungsverordnung, § 3 der I. Durchführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz in Verbindung mit den Veranlagungsrichtlinien für 1935 Ab-schnitt C III 1 f und dem 3. Lohnsteuer - Sammelerlaß vom 8. März 1935 I, 6.

Damit ein steuerfreies Jubiläumsgeschenk im Sinne von § 5 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung angenommen werden kann, müssen folgende zwei Voraussetzungen er-

füllt sein:

 Der hingegebene Betrag muß innerhalb der Grenzen bleiben, die in § 5 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vorgesehen sind.

 Der Betrag muß aus Anlaß der Vollendung einer 25jährigen, 40jährigen oder 50jährigen Dienstzeit oder deshalb gegeben sein, weil die Firma 25, 50 oder ein sonstiges Mehrfaches von 25 Jahren bestanden hat.

Beide Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall nicht vor. Einmal übersteigt der hingegebene Betrag die in § 5 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vorgesehenen Grenzen. Dann ist aber der Betrag auch nicht aus Anlaß der Vollendung einer 40jährigen oder 50jährigen Dienstzeit gegeben worden. Demgemäß kann der Pflichtige nicht — und zwar auch nicht unter Berufung auf § 1 des Steueranpassungsgesetzes — geltend machen, daß im Zeitpunkt der Gewährung der Gabe nur noch wenige Monate zur Erreichung einer 50jährigen Dienstzeit gefehlt haben oder daß es sich zum mindesten um die Nach-holung der Jubiläumsgabe für die Vollendung der 40jährigen Dienstzeit handle, die seinerzeit wegen der finanziellen Lage der Gesellschaft unterlassen worden sei. Nach Wortlaut und Sinn von § 5 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung muß sich die Gabe un mittelbar an die Vollendung der 25jährigen, 40jährigen oder 50jährigen Dienstzeit anschließen, oder sie muß aus un mittelbarem. Anlaß des begünstigten Firmen-40jährigen oder 50jährigen Dienstzeit anschließen, oder sie muß aus un mittelbarem Anlaß des begünstigten Firmenjubiläums gegeben sein. Dies ist vor allem deshalb erforderlich, weil sonst die Vorschrift von § 5 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung leicht dazu benutzt werden könnte, um zusätzliches Arbeitsentgelt in nachträglich gewährte Jubiläumsgeschenke umzudeuten und für sie Steuerfreiheit zu beanspruchen. Wenn also der Pflichtige bei seinem Uebertritt in den Ruhestand statt 10 000 RM nur 4500 RM erhalten hätte, so könnte gleichwohl kein steuerfreies Jubiläumsgeschenk angenommen werden. Soweit der erkennende Senat in dem Urteil vom 6. Mai 1936 VI A 255/36 einen anderen Standpunkt eingenommen hat, kann daran nicht festgehalten werden. punkt eingenommen hat, kann daran nicht festgehalten werden.

Der Reichsminister der Finanzen hat sich in den Veranlagungsrichtlinien für 1935 (Reichssteuerblatt 1936 Nr. 33) in Abschnitt C III 1f und im 3. Lohnsteuer-Sammelerlaß vom März 1935 (Reichssteuerblatt 1935 S. 457) unter I, 6 aus 8. März 1935 [Keichssteuerdatt 1935 S. 457] unter 1, o aus Billigkeitsgründen auf Grund von §§ 13, 131 der Reichsabgabenordnung bis auf weiteres damit einverstanden erklärt, daß Jubiläumsgeschenke, die höher als die in § 5 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vorgesehenen Beträge sind, als außerordentliche Einkünfte im Sinne von § 34 Abs. 1 des Einsteuersteuerdessetzes den armäßisten Steuersätzen des § 34 kommensteuergesetzes den ermäßigten Steuersätzen des § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes unterworfen werden. Wie sich aus dem Inhalt dieser Erlasse ohne weiteres ergibt, handelt sich aus dem Inhalt dieser Erlasse ohne weiteres ergibt, bendelt sich aus dem Inhalt dieser Erlasse ohne weiteres ergibt, bendelt sich aus dem Bellicht werden bei die nicht sich um eine Billigkeitsmaßnahme, über die nicht die Steuergerichte, sondern ausschließlich die Verwaltungsbehörden, in letzter Instanz der Reichsminister der Finanzen, zu entscheiden haben; vgl. dazu Urteil vom 29. Juli 1936 VI A 990/33, Amtliche Sammlung Bd. 39 S. 361. Dem Pflichtigen

¹⁾ Abgedruckt in Bank-Archiv XXXV S. 471.

muß es daher überlassen werden, sich mit seinem Antrag auf Gewährung des ermäßigten Tarifs an die Verwaltungsbehörde zu wenden, falls er sich einen Erfolg davon verspricht. Dabei mag darauf hingewiesen werden, daß nach den erwähnten Erlassen Voraussetzung für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ist, daß entweder der Arbeitnehmer ununterbrochen 25, 40 oder 50 Jahre bei dem Arbeitgeber beschätigt war oder die Firma 25, 50 oder sonst ein Mehrfaches von 25 Jahren bestanden hat, daß also auch in diesem Fall die in § 5 Abs. 1 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung vorgesehenen zeitlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Zu § 14 Abs. 1 RBewG.

Bewertung einer stillen Beteiligung. Urteil des Reichsfinanzhofs vom 26. November 1936 -III e A 67/36 U. - W.

Der Vater der Beschwerdeführer war mit seinem Bruder persönlich haftender Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft. Nach dem Tode des Bruders Ende März 1928 hat er am 1. April 1928 seinen beiden Kindern — den Beschwerdeführern — von seinem Kapitalkonto je 30 000 RM als stille Gesellschaftseinlage schenkweise abgetreten. (Nach einem Buch- und Betriebsprüfungsbericht vom 25. Februar 1929 TZ. 5 hat er von seinem halben Anteil am Gesellschaftsvermögen den Beschwerdeführern je 30 %, d. i. 15 % des Gesellschaftsvermögens, abgetreten.) Die in der Bilanz für den 31. Dezember 1929 ausgewiesenen Einlagebeträge der beiden stillen Gesellschafter zu je 31 815,91 RM sind bis zur Errichtung eines Gesellschaftsvertrags am 24. Mai 1932 auf die aus der Eröffnungsbilanz auf den 1. März 1932 ersichtlichen Einlagen von 74 790 bzw. 71 035 RM angewachsen.

Nachdem das Finanzamt die Schenkungsteuer zunächst nach dem Nennbetrag von je 30 000 RM berechnet hatte, hat es auf Weisung des Landesfinanzamts nach Reichsabgabenordnung § 222 Abs. 1 Nr. 3 einen Schenkungswert von je 60 000 RM angenommen und die Steuer entsprechend von je 900 RM auf je 2700 RM erhöht. Die Erhöhung ist mit der hohen Verzinsung

des Geschäftskapitals begründet.

Einspruch und Berufung der Beschenkten sind als unbe-Einspruch und Berutung der Beschenkten sind als unbegründet zurückgewiesen. Auch die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Sachlich ist die Höherbewertung nach Erbschaftsteuergesetz § 22 Abs. 1 in Verbindung mit Reichsabgabenordnung 1919 § 143 Abs. 1 bzw. Reichsbewertungsgesetz 1931 § 16 Abs. 1 gerechtfertigt. Die stille Beteiligung ist eine Kapitalforderung, Entsch. des RFHofs V e A 749/28 vom 11. Januar 1929, Steuer und Wirtschaft 1929 Nr. 535 = Mrozeks Kartei Reichsbewertungsgesetz 1931 § 16 Abs. 1 Rechts-Spruch 11, und I e A 106/30 vom 26. März 1931, Steuer und Wirtschaft 1931 Nr. 746 = Mrozeks Kartei Erbschaftsteuergesetz § 3 Abs. 1 Nr. 2 Rechtssprüche 21 und 23. Die Vorbehörde hat ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die hohe Verzinsung des Geschäfts- bzw. Gesellschaftskapitals in den Jahren 1925-1928 mit durchschnittlich 33 vom Hundert und die daraus für die Zukunft herzuleitenden Ertragsaussichten der Gesellschaft als besondere Umstände zu werten sind, die einen höheren Wert der stillen Beteiligung als den bloßen Nennwert begründen. Der von der Rechtsbeschwerde hervorgehobene Unterschied zwischen Aktienbeteiligung und stiller Beteiligung besteht natürlich, aber er ist von den Vorbehörden auch nicht verkannt worden. Denn sie haben überhaupt keinen Bewertungsgrundsatz angewandt, der nur für die Aktienbeteiligung, aber nicht für die stille Beteiligung gelte. Der stille Gesellschafter ist an den Reserven der Gesellschaft nicht beteiligt, weil er am Vermögen überhaupt nicht beteiligt ist. Aber deshalb sind die Reserven auf den Wert der stillen Beteiligung doch nicht ohne Einfluß, weil sie die Ertragsaussichten zu beeinflussen vermögen und die stille Beteiligung ihren Wert in dem daraus zu erwartenden Gewinnanteil hat. Es ist auch nicht richtig, wenn die Rechtsbeschwerde annimmt, der Wert einer stillen Beteiligung werde nur durch die prozentuale Höhe der Gewinnbeteiligung, nicht aber durch die zahlenmäßige Höhe des Gewinns beeinflußt. Es ist klar, daß eine stille Beteiligung von 10 000 RM an einem Unternehmen, dessen Geschäftskapital sich infolge wirtschaftlicher guter Grundlage und guter Konjunktur jährlich mit 10 vom Hundert verzinst, einen höheren Wert hat als eine nach Kapitalkonto und Gewinnanteilsatz gleiche Beteiligung an einem Unternehmen, dessen Geschäftskapital sich durchschnittlich jährlich nur mit 5 vom Hundert verzinst.

Fehl geht auch der Hinweis der Rechtsbeschwerde auf die Einheitsbewertung des Vermögens von Erwerbsgesellschaften. Dabei sind allerdings immaterielle Werte regelmäßig nicht zu berücksichtigen, nämlich insoweit für sie nicht ein Gegenwert aufgewandt ist. Diese Regel findet aber bei der Bewertung von Gewinnbeteiligung an Erwerbsgesellschaften, wie der Reichsfinanzhof wiederholt ausgesprochen hat, keine Anwendung. Ebenso verfehlt ist der Hinweis der Rechtsbeschwerde auf die Bestimmung des Einkommensteuergesetzes, daß der Steuerpflichtige bei der Bewertung von Forderungen die Wahl habe, ob er die Anschaffungskosten oder nur den Teilwert ansetzen wolle und daß danach eine Bewertung über die Anschaffungskosten hinaus nicht zulässig sei. Diese lediglich auf die Errechnung des Einkommens abgestellte Regelung ist natürlich für die erbschaftsteuerliche Bewertung ebensowenig brauchbar wie für die vermögensteuerliche Bewertung. Die hiernach von den Vorbehörden auf zutreffender Rechts-

grundlage vorgenommene Bemessung des Wertes der stillen Beteiligung ist in schlüssiger und rechtlich einwandfreier Würdi-

gung auf 200 % des Nennwerts erfolgt.

Bücherbesprechungen

Frankfurter Börsen-Handbuch. Herausgegeben von dem Vorstand der Wertpapierbörse in Frankfurt (Main). Verlag Hoppenstedt & Co., Berlin. 508 S.

Handbuch der Hanseatischen Wertpapierbörse, Herausgegeben von dem Vorstand der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg. Verlag Hoppenstedt & Co., Berlin. 359 S.

Die sehr gut ausgestatteten Werke behandeln eingehend die an den Börsen in Frankfurt und Hamburg notierten Aktien. Ueber die in den geregelten Freiverkehr einbezogenen Aktien sind nur die wichtigsten Angaben gebracht. In einer Zusammenstellung sind auch die deutschen und ausländischen festverzinslichen Werte aufgeführt, wobei für die nicht amtlich notierten keine genaueren Angaben gemacht sind.

Die Handbücher, beide von beträchtlichem Umfang, stellen ausgezeichnete Hilfsmittel für alle am Wertpapierhandel Be-

teiligten und Interessierten dar.

Schröter, Hans, Justizinspektor in Magdeburg: Die neue Urkundensteuer. Kurz erläuterte Textausgabe des Reichsurkundensteuergesetzes mit zwei Steuertafeln und alphabetischem Sachregister für die Praxis zusammengestellt. Verlag E. Baensch jun., Magdeburg, 55 S.

Eine Textausgabe mit vereinzelten kurzen Anmerkungen und zwei Steuertafeln, in der die einzelnen Rechtsgeschäfte alphabetisch mit Angabe des Steuersatzes und der maßgebenden Gesetzesstellen aufgeführt sind. Die Durchführungsbestimmungen, auch soweit sie die Selbstversteuerung und das Ueberwachungsverfahren regeln, sind nicht abgedruckt.

Jung, Curt, Dr.-Ing., Regierungsbaurat: Die steuerliche Grundstücksbewertung. Ein Ratgeber für Sachverständige, Haus- und Grundstückseigentümer. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1936. 183 S. RM 6,—.

Das Werkchen gibt in Form eines kleines Handbuches in alphabetischer Reihenfolge eine Darstellung aller wesentlichen mit der Grundstücksbewertung zusammenhängenden Begriffe und Rechtsfragen. Es ist entstanden aus privaten Aufzeichnungen und Auszügen, die der Verfasser sich während seiner langjährigen Tätigkeit als technisches Mitglied des Landesfinanzamts Berlin gemacht hat, so wie er sie bei seiner Arbeit als technisch-wirtschaftlicher Sachverständiger brauchte. Die Schrift dürfte daher besonders auf die Bedürfnisse der Praktiker (Sachverständigen, Grundstückseigentümer) zugeschnitten sein.

Uebersicht über die Reichssteuern (Besitz- und Verkehrsteuern) nach dem Stand vom 1. August 1936. Sonderheft der "Deutschen Steuer-Zeitung und Wirtschaftlicher Beobachter". Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin 1936. 32 S. RM 1,—.

Eine knappe Zusammenstellung der Grundzüge der Besitzund Verkehrsteuern des Reiches nach dem Stande vom 1. August 1936, die eine rasche Orientierung über das Wesen der einzelnen Steuerarten ermöglicht und z. B. schon wegen des niedrigen Preises als Unterlage für Ausbildungskurse recht geeignet erscheint. In der Praxis wird allerdings der genaue Gesetzestext, meist sogar das Erläuterungsbuch, nicht zu entbehren sein.